



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 21. MAI 2012

STAATSANZEIGER

NR. 17 / SEITE 1029

I N H A L T

Seite		Seite		Seite
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Hochschulen	
	Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung im Winter 2012 / 2013 nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter 1029		Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften 1030	
	Bekanntmachung der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Winter 2012 / 2013 nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelferin / Hauswirtschaftshelfer 1029		Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik 1040	
	Bekanntmachung Ausbilder-Eignungsprüfung für den Bereich Hauswirtschaft nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 1029		Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier 1051	
			Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern .. 1051	
			Sonstige Veröffentlichungen	
			Auflösung des Vereins Wanderfreunde „Gut Fuß“ Dansenberg e.V. 1053	
			Auflösung des Gesangsvereins 1888 Frohnhofen e.V. 1053	
			Bekanntmachung der Verlegung der Niederlassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. (FH) Otmar Strauß und Dipl.-Ing. (FH) Andreas Christoffel) 1053	
			Anmeldefrist und Prüfungstermine Fortbildungsprüfung zur Steuerfachwirtin / zum Steuerfachwirt 2012 / 2013 der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz 1053	
			Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (Offenlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar) 1054	
			Auflösung des Vereins „Frauentraum und Frauenwirklichkeit“ .. 1055	
			Öffentliche Ausschreibungen 1055	
			Stellenausschreibungen 1057	
			Bekanntmachungen der Gerichte 1062	

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

2846.

Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung im Winter 2012 / 2013 nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter vom 5. Juni 2007 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft Folgendes bekannt:

1. Prüfungstermin:

Die Prüfung findet in der Zeit **vom 27. November 2012 bis voraussichtlich 31. Januar 2013** statt.

2. Anmeldefrist:

1. August 2012

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

3. Prüfungstage:

Die schriftliche Prüfung findet am **27. November 2012** statt.

Die Termine für die praktischen Prüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsausschüssen festgelegt.

Trier, den 3. Mai 2012

- 41 103-HW/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Doris Resch

2847.

Bekanntmachung der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Winter 2012 / 2013 nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelferin / Hauswirtschaftshelfer

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftshelferin / Hauswirtschaftshelfer vom 5. Juni 2007 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft Folgendes bekannt:

Anmeldefrist:

1. August 2012

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfungstermine werden von den jeweiligen Prüfungsausschüssen festgelegt.

Trier, den 3. Mai 2012

- 41 103-HWH/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
Im Auftrag
Doris Resch

2848.

Bekanntmachung Ausbilder-Eignungsprüfung für den Bereich Hauswirtschaft nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009

Gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse in der Hauswirtschaft vom 24. November 2009 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft Folgendes bekannt:

1. **Prüfungszeitraum:**
Die Ausbilder-Eignungsprüfung für den Bereich Hauswirtschaft findet in der Zeit vom 17. November 2012 bis voraussichtlich 31. Januar 2013 statt.
2. **Anmeldefrist:**
1. September 2012
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.
3. **Prüfungstermine:**
Die schriftliche Prüfung findet am 17. November 2012 statt. Die Prüfungstermine für den praktischen Teil werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Trier, den 7. Mai 2012

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Roswitha Sieglismund

Hochschulen

2849.

Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften

Vom 19. April 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 27. Januar 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 16. April 2012, Az: 035-009/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Modulprüfung Projektarbeit
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
 - § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
 - III. Schlussbestimmungen
 - § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 22 Widerspruch
 - § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
 - § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
 - § 25 Inkrafttreten
- Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Masterprüfung,
akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften des Fachbereichs 09 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang Geowissenschaften führt aufbauend auf dem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss (= Bachelor of Science Geowissenschaften) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dem Master of Science Geowissenschaften (nachfolgend M.Sc. Geowissenschaften). Durch den gleichermaßen anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang sollen vertiefende wissenschaftliche Fachkenntnisse in den geowissenschaftlichen Fachgebieten vermittelt werden. Die Absolventen und Absolventinnen werden Kernkompetenzen für die berufliche Praxis und für wissenschaftliche Betätigungsfelder erwerben. Sie werden befähigt sein zu selbstständiger und verantwortlicher beruflicher Tätigkeit. Der Studiengang ist an dringliche gesellschaftspolitisch relevante Themen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und Georisiken adaptiert berücksichtigt jedoch auch Themen der aktuellen wissenschaftlichen Forschungsdiskussion.

(3) Durch die mit der Masterprüfung verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen seiner wissenschaftlichen Ausbildung die komplexen Zusammenhänge des Systems Erde in Grundzügen überblickt. Es soll ermittelt werden, ob sie die Fähigkeit besitzen, selbstständig tiefergehende wissenschaftliche Methoden anzuwenden, und dabei das erworbene Wissen kritisch einordnen und bewerten können.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Master of Science (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Geowissenschaften können Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche besondere Vorbildung verfügen. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie

1. über einen Bachelorabschluss im Fach Geowissenschaften oder gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einer

Abschlussnote von mindestens 2,5 oder besser verfügen oder

2. über einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem anderen als unter Absatz 1. Nr. 1 genannten Fach mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 oder besser verfügen und wenn sie eine mindestens 10-tägige geologische Kartierung absolviert haben. Sollte diese Anforderung nicht erfüllt sein, muss die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb des ersten Semesters des M.Sc.-Studiums an der 10-tägigen B.Sc.-Übung 'Geologische Kartierung' teilnehmen und diese erfolgreich absolvieren. Die Geländeübung wird jedes Semester, jeweils in der vorlesungsfreien Zeit im Frühjahr und Sommer, angeboten. Der schriftliche Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung (Kartierbericht) kann zweimal innerhalb der ersten beiden Fachsemester wiederholt werden. Wenn die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, erlischt die Zulassung.

3. Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Die zusammenfassende Bescheinigung muss die bislang durch alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erreichte Durchschnittsnote sowie die Summe der erbrachten ECTS-Punkte ausweisen. Die Zulassungsvoraussetzung Mindestnote gilt als erfüllt, wenn die Durchschnittsnote, die auf der Bescheinigung gem. Satz 1 und 2 vorgelegt wurde, mindestens 2,5 oder besser ist; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung zugelassen, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- a) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

- b) Bei Studienbewerbern aus nicht-deutschsprachigen Ländern ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ erforderlich.

- c) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Geowissenschaften ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind

Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

- d) Bezüglich spezieller Zulassungsvoraussetzungen bei einigen Wahlpflichtmodulen sei auf das Modulhandbuch verwiesen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Bei Studienbewerbern aus nicht-deutschsprachigen Ländern ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ erforderlich.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Geowissenschaften ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bezüglich spezieller Zulassungsvoraussetzungen bei einigen Wahlpflichtmodulen sei auf das Modulhandbuch verwiesen.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (vier Fachsemester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 30 LP,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 60 LP,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 90 LP,

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Werden im Falle des Satzes 3 die Mindestleistungspunkte im Folgesemester erreicht, verlängern sich die Fristen gemäß Satz 2 für den Erwerb der weiteren Leistungspunkte um jeweils ein Semester (Fristverlängerung). Bei Überschreitung einer verlängerten Frist gilt Satz 3 entsprechend; eine einmalige Fristverlängerung um ein weiteres Semester gemäß Satz 4 ist nur in Ausnahmefällen möglich. Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 11. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes

Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Solche Leistungsüberprüfungen können sein: Klausur, Bericht, Vortrag, Protokoll, mündliche Prüfung, Posterpräsentation, Kolloquium, Referat, praktische Übung, Projektarbeit oder Hausarbeit. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3-5 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; im Fall von 3-stündigen Übungen erhöht sich diese Zahl auf 6 Veranstaltungsstunden; auf Absatz 5 Satz 4 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern benotete Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Noten unterrichtet, sowie darüber, welche Stu-

dierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 können Studienleistungen beliebig oft wiederholt werden.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

18 SWS in den Pflichtmodulen und 40 SWS in den Wahlpflichtmodulen; wenn das Wahlpflichtmodul „Kristallographie“ gewählt wird, beträgt der Gesamtumfang der Wahlpflichtveranstaltungen 38 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 30 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 60 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit: | 25 LP, |
| 5. auf die Abschlussprüfung: | 5 LP. |

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die darin enthaltenen Veranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen

stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich

mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung (Modulprüfungen, Masterarbeit, mündliche Abschlussprüfung) wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung

angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für medial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der JGU genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten

Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuleistender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Geowissenschaften an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Geowissenschaften oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls sowie das für die jeweiligen Modulinhalte notwendige und voraussetzende Basiswissen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen der gemäß dem Anhang aufgeführten Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin

oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Abschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche

Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass der per ECTS-Punkten vorgesehene Arbeitsaufwand nicht überschritten wird. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Geländeprotokolls ist die Anfertigung eines Exkursionsberichts in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe des Geländeprotokolls hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Posterpräsentation ist die Anfertigung eines wissenschaftlichen Posters - für gewöhnlich im DIN A0-Format - basierend auf eigens ermittelten wissenschaftlichen Daten oder auf Grundlage publizierter oder vom Prüfer oder der Prüferin zur Verfügung gestellten Daten in begrenzter Zeit zu verstehen. Wissenschaftliche Posterpräsentationen sind integraler Bestandteil von Beiträgen auf Fachtagungen, aber auch relevant im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Daher ist frühzeitiges Trainieren der Erstellung von Posterpräsentation essentieller Teil der Ausbildung im Studiengang M.Sc. Geowissenschaften. Die Posterpräsentation muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass der per ECTS-Punkten vorgesehene Arbeitsaufwand nicht überschritten wird. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Typischerweise wird das Poster bei Abgabe noch kurz mündlich erläutert. Bei Abgabe des Posters hat die oder der Studierende eine zusätzliche schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Be-

schreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 9 bis 13

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- | | |
|-----------------|--|
| „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn mindestens 50
aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25
aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“, | wenn keine
oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Modulprüfung Projektarbeit

(1) Unter Projektarbeiten (= praktische Hausarbeit) ist in der Regel die Bearbeitung einer oder mehrerer wissenschaftlicher Fragestellungen unter selbstständiger Datenerhebung sowie deren schriftliche Fixierung zu verstehen. Die Projektarbeit muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Themenvergabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.

(2) Die Modulprüfung Projektarbeit findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

(3) Die Projektarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer Projektarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils spätestens zum Ende des Moduls bekannt zu geben.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den

Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des 4. Regelsemesters M.Sc. Geowissenschaften, sofern 90 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 90 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und

Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtern soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachten gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie geowissenschaftliches Grundwissen. Die Abschlussprüfung soll erkennen lassen, ob und inwie-

weit der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, Lehrinhalte des Studiums mit einander zu kombinieren und inhaltliche Zusammenhänge zu erkennen. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut
	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend
	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend
	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzel-

nen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflichtmodul-Prüfungen und Wahlpflichtmodul-Prüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflichtmodul-Prüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Geowissenschaften im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 - 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe

nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzugeben.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 - 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Masterprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Auf Antrag wird im Zeugnis zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science Geowissenschaften“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

den. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf-

grund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 19. April 2012

Die Dekanin / Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dr.
Wolfgang Hofmeister

Anhang: Studienverlaufpläne

	1. Studienjahr		2. Studienjahr		Σ		
	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)			
	Pflichtmodul "Gelände"						
	4 SWS (V, Ü, E)	6 LP				6 SWS (E)	9 LP
	Pflichtmodul "Labor"						
	5 SWS (V, Ü)	9 LP				3 SWS (V, Ü)	6 LP
	Wahlpflichtmodul-Gruppe A					Wahlpflichtmodul-Gruppe B	
	15 LP						15 LP
						Wahlpflichtmodul-Gruppe A	
						Wahlpflichtmodul-Gruppe A	
		15 LP					
		MSc-Arbeit		25 LP			
				Mdl. Prüfung	5 LP		
LP	30	30	30	30	120		
SWS _{max}	20	20	20		60		

Abb. 1A. Studienverlaufsplan des M.Sc. Geowissenschaften bei Studienbeginn zum WS. Modulangebote zu den Wahlpflichtmodul-Gruppen A (Wintersemester, WS) und B (Sommersemester, SS) sind der tabellarischen Modulübersicht (s.u.) zu entnehmen. LP = Leistungspunkte (Credit points); 1LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 15 Stunden. SWS = Semesterwochenstunden. V = Vorlesung, Ü = Übung, E = Geländeübung.

	1. Studienjahr		2. Studienjahr		Σ		
	1. Semester (SS)	2. Semester (WS)	3. Semester (SS)	4. Semester (WS)			
	Pflichtmodul "Gelände"						
	6 SWS (E)	9 LP				4 SWS (V, Ü, E)	6 LP
	Pflichtmodul "Labor"						
	3 SWS (V, Ü)	6 LP				5 SWS (V, Ü)	9 LP
	Wahlpflichtmodul-Gruppe A						
	15 LP						
	Wahlpflichtmodul-Gruppe B						
	15 LP						
	Wahlpflichtmodul-Gruppe A						
	15 LP						
Wahlpflichtmodul-Gruppe A							
15 LP							
		MSc-Arbeit					
				25 LP			
				Mdl. Prüfung 5 LP			
LP	30	30	30	30	120		
SWS _{max}	20	20	20		60		

Abb. 1B. Studienverlaufsplan des M.Sc. Geowissenschaften bei Studienbeginn zum SS. Modulangebote zu den Wahlpflichtmodul-Gruppen A (Wintersemester, WS) und B (Sommersemester, SS) sind der tabellarischen Modulübersicht (s.u.) zu entnehmen. LP = Leistungspunkte (Credit points); 1LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 15 Stunden. SWS = Semesterwochenstunden. V = Vorlesung, Ü = Übung, E = Geländeübung.

Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule**Pflichtmodule**

Pflichtmodul „Gelände“ (Prof. Passchier / Prof. Sirocko)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Erd- und Lebensgeschichte	V+Ü	1	2	3 (V:2LP, Ü:1LP)	Klausur
Geländearbeit	E	1+2	8	12	-
Modulprüfung: Protokoll (Geländearbeit)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Pflichtmodul „Labor“ (Prof. Kersten / Prof. Hofmeister)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Instrumentelle Analytik	V	1	2	3	-
Mineral-/Kristallchemie	V	2	2	3	-
3 Laborkurse	Ü	1+2	6	9	3 Berichte
Modulprüfung: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30min)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul-Angebot im Wintersemester (Wahlpflichtmodul-Gruppe A)

Wahlpflichtmodul „Petrogenesis“ (Prof. Foley / Prof. N.N.-Vulkanologie)					
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Volcanology	V+Ü	1	4	5 (V:3LP, Ü:2LP)	Vortrag
Metamorphic Petrogenesis	V+Ü	1	2	3 (V:2LP, Ü:1LP)	-
Igneous Petrogenesis	V+Ü	1	2	3 (V:2LP, Ü:1LP)	-
Petrology Project	Ü	1	2	4	-
Modulprüfung: Hausarbeit (Petrology Project)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Paläoklima“ (Prof. Sirocko)					
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Paläoklimaforschung	R	1	1	2	-
Paläoklimaforschung	Ü	1	2	3	-
Klima und Mensch	V	1	1	1	-
Quartärgeologie/Eiszeit	V	1	1	2	Bericht
Literaturseminar	S	1	1	1	Vortrag
Projektarbeit	Ü	1	4	6	-
Modulprüfung: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30min)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Kristallographie“ (Prof. Hofmeister)					
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Raumgruppen-Symmetrie	V	3	2	4	-
Kristallstruktur-Bestimmung	V	3	2	4	-
Phasen-/Struktur-Analyse/-Synthese	Ü+P	3	4	7 (Ü:4LP, P:3LP)	Bericht + Vortrag
Modulprüfung: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30min)					
Summe			8 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: B.Sc.-Pflichtmodul "Mineralogie" und B.Sc.-Wahlpflichtmodul "Mineral-Analytik"					

Wahlpflichtmodul „Geodynamical and Petrological Methods“ (Prof. White / Prof. Passchier)					
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Microtectonics	Ü	3	4	6	-
Mineral Equilibria Modelling	V+Ü	3	2	3 (V:2LP, Ü:1LP)	-
Magmatic Processes	Ü	3	1	2	-
Geophysical Modelling	V+Ü	3	3	4 (V:1LP, Ü:3LP)	Vortrag
Modulprüfung: Projektarbeit (Mineral Equilibria Modelling)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Vulkane und Atmosphäre“ (Prof. N.N. Vulkanologie)					
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Volcanology	V+Ü	3	4	5 (V:2LP, Ü:3LP)	Vortrag
Vulkane und Atmosphäre	V	3	2	4	-
Chemie der Atmosphäre	V+Ü	3	4	6 (V:3LP, Ü:3LP)	-
Modulprüfung: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30min)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodulangebot im Sommersemester (Wahlpflichtmodul-Gruppe B)

Wahlpflichtmodul „Analytische Paläontologie“ (Prof. Schöne)					
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Biogene Klima- und Umweltarchive	Ü	4	1	2	-
Geländeübung	E	4	3	3	-
Projektarbeit	Ü	4	3	7	-
Wiss. Präsentation und Textgestaltung	S	4	3	3	Vortrag
Modulprüfung: Projektarbeit					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren des B.Sc.-Moduls „Paläontologie“ oder eines vergleichbaren Moduls zur Paläontologie					

Wahlpflichtmodul „Orogenic Systems“ (Prof. Passchier / Prof. N.N.-Geophysik)					
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Geodynamics	V	2	2	2	-
Rheology	Ü	2	2	3	Vortrag
Orogenic Systems	V+Ü	2	3	3 (V:2LP, Ü:1LP)	
Geodynamics Project	Ü	2	3	7	-
Modulprüfung: Hausarbeit (Geodynamics Project)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Mineralogische Material- und Edelsteinkunde“ (Dr. Häger / PD Dr. Jacob / Prof. Hofmeister)					
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Edelstein-Material (Geo- und Bio-)	V	2	1	2	-
Klassische Bestimmungsmethoden	V+Ü	2	2	5 (V:2LP, Ü:3LP)	Bericht
Weiterführende Bestimmungsmethoden	V+Ü	2	3	6 (V:2LP, Ü:4LP)	
Bearbeitungs-/ Behandlungsmethoden	Ü+P	2	2	2 (Ü:1LP, P:1LP)	Vortrag
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min)					
Summe			8 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: keine					

Wahlpflichtmodul „Technische Mineralogie“ (Prof. Kersten)					
Lehrveranstaltung	Art	empf. Semester	SWS	Leistungspunkte (LP)	Studienleistungen
Einführung in die anorg. Bindemittel	V+Ü	2	2	3 (V:1LP, Ü:2LP)	-
Baustellenübung	E	2	1 Tag	1	-
Chemische und Phasenanalytik der anorg. Bindemittel	Ü	2	4	5	Vortrag
µ-Tomographie der anorg. Bindemittel	Ü	2	4	5	
Industrieexkursion	E	2	1 Tag	1	-
Modulprüfung: Projektarbeit (zu einer der beiden 4 SWS-Übungen, zu der kein Vortrag gehalten wurde)					
Summe			10 SWS	15 LP	
Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiches Absolvieren der B.Sc.-Module „Geochemische Analytik“ oder „Mineralanalytik“ oder vergleichbarer Module zu den Grundlagen chemischer und mineralogischer Analytik.					

2850.

**Ordnung des Fachbereichs 08
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Physik**

Vom 20. April 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. November 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Physik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 16. April 2012, Az: 017-008/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 21 Widerspruch

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 23 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 24 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Physik des Fachbereichs 08 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang führt die Absolventen zur Berufsqualifikation als Physikerin bzw. Physiker, einer am internationalen Spitzenniveau orientierten Qualifikation. Hauptziel ist daher die Befähigung zum effizienten, selbstständigen Arbeiten an der vordersten Front der physikalischen Forschung bzw. an der Innovationsfront in Technik und Wirtschaft. Dies erfordert sowohl eine weitere fachliche Vertiefung als auch die Erarbeitung der für das Berufsfeld der Physikerin und des Physikers so wichtigen, aus der Fähigkeit zum grundlegenden Denken entstehenden strategischen und praktischen Kompetenz. Im Masterstudium ist das Heranführen an die Praxis des innovativen Arbeitens in der Wissenschaft sowie die Einübung in die Praxis des Problemlösens angesichts hochgradig komplexer Fragestellungen im modernen Technik- und Wirtschaftsleben gleichberechtigt neben einer weiteren fachlichen Vertiefung des Wissens zu sehen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science (M. Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Physik wird zugelassen, wer über die dafür erforderliche Vorbildung verfügt. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Physik mindestens mit der Note 3,3 oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, hiervon müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Physik erworben sein. Bei einem Bachelorabschluss mit einer schlechteren Note als 3,3 oder einem nicht gleichwertigen Studienabschluss ist ein Auswahlgespräch erforderlich. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes über die Gleich-

wertigkeit und auch darüber, welche zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind. Um die Zulassung zu erhalten dürfen diese Auflagen einen Gesamtumfang von 27 Leistungspunkten, die im ersten Studienjahr zu erbringen sind, nicht übersteigen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Physik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit mit Abschlusskolloquium.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Physik an der Johan-

nes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung, beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Nach Abschluss des 1. Studienjahres sind mindestens 30 LP zu erbringen. Gelingt dies nicht, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufgefordert werden, in der die bisherigen Studiererfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden. Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 14 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Abs. 12; § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinhalte. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Abs. 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der

Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Studienleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderli-

chen Lehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

12 SWS in den Pflichtmodulen und 28 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 78 LP (dazu zählen die Seminare (8 LP), die Fortgeschrittenenpraktika (10 LP), sowie die Masterarbeit mit den entsprechenden vorbereitenden Modulen „Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis“ (60 LP)),
2. auf die Wahlpflichtmodule: 42 LP (dazu zählen jeweils eine Kursvorlesung aus den Zyklen der Experimentalphysik (6 LP) und der Theoretischen Physik (9 LP), das nichtphysikalische Nebenfach (mindestens 9 LP), zwei Spezialvorlesungen (12 LP) sowie eine Vertiefende Vorlesung (6 LP); Ausnahmen zu dieser Aufteilung sind auf Antrag möglich.)

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hier- von ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Ent-

wicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In der Regel ist die oder der jeweilige Lehrende des Moduls die Modulprüferin bzw. der Modulprüfer.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandi-

datin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Aufsicht und der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen im Rahmen ihrer Aufsichtsrolle während einer schriftlichen Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in einem vergleichbaren Masterstudiengang Physik erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Studienleistung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem

Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Physik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Physik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Physik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Ab-

satz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Moduleilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Moduleilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 und 13 statt. Andere als die in den §§ 12 und 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten; bei Gruppenprüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische, mathematische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an

einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf ihren Antrag hin als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in englischer Sprache durchgeführt werden, falls die englischen Sprachkenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten das Prüfungsergebnis voraussichtlich nicht beeinträchtigen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist einge-

halten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 14 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Einzelne Antwort-Wahl-Fragen sind zulässig, sofern die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestleistung ausschließlich durch das erfolgreiche Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, welche nicht im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt wurden, erbracht werden kann. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen.

Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung

einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(7) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die durchgeführten Versuche eines Praktikums bzw. einer Forschungsphase zu verstehen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Semesters, sofern mindestens 60 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sie muss spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe über das Bestehen aller Modulprüfungen erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Auf die Fristsetzung in § 4 Abs. 2 wird hingewiesen. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Masterarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei neuerlichem Fristversäumnis gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Abs. 3 Satz 1. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Masterarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbei-

tungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder nach Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden, sofern die Voraussetzung einer hinreichenden Beherrschung der englischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten erfüllt ist.

(8) Die Masterarbeit kann nicht in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei mehrere Studierende am gleichen Thema arbeiten.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form und in zweifacher Ausfertigung gebunden ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in englischer Sprache angefertigt, ist ein deutschsprachiges Thema und eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 Abschlusskolloquium

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zum Abschlusskolloquium zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Dieses Kolloquium soll spätestens vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11 stattfinden. Der Termin des Abschlusskolloquiums wird von der Betreuerin bzw. vom Betreuer festgelegt und dem Prüfungsausschuss sowie der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.

(2) Das Kolloquium dauert 45 Minuten. Es wird als Seminar in der Arbeitsgruppe der Betreuerin oder des Betreuers und in ihrer bzw. seiner Anwesenheit abgehalten. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll beim Abschlusskolloquium anwesend sein. Eine Niederschrift über den Verlauf des Kolloquiums und der anschließenden Diskussion muss geführt werden.

(3) Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Fragen über das physikalische Umfeld dieser Arbeit. Die Kolloquiumssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann das Kolloquium in englischer Sprache abgehalten werden; die Vorgaben des § 14 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium legen die Gutachtenden bzw. die Erstgutachterin oder der Erstgutachter unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für das Abschlusskolloquium fest. Das Abschlusskolloquium ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut
= eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut
= eine Leistung, die erheblich
über den durchschnittlichen
Anforderungen liegt, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend
= eine Leistung, die durch-
schnittlichen Anforderungen
entspricht, |

3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderun- gen genügt,
----------	---

5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen er- heblicher Mängel den Anfor- derungen nicht mehr genügt.
-----	---

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt
bis 1,5 einschließlich | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5
bis 2,5 einschließlich | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5
bis 3,5 einschließlich | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5
bis 4,0 einschließlich | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt
über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums gebildet; dabei wird die Note der Masterarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht gewichtet mit 30 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 4 ein. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Bei überragenden Leistungen (Abschlussnote 1,2 oder besser und Note der Masterarbeit 1,0) wird das Gesamterteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, sofern das

Masterstudium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1-3 abgeschlossen wurde.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang Physik an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Physik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung; die Anmeldung zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt, falls die Prüfung nicht bereits zwischenzeitlich bestanden wurde; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der

Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Auf Antrag wird im Zeugnis zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines M. Sc. beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europa-

rat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22
Informationsrecht der Kandidatin
oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch

nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23
Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbe-

sondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 20. April 2012

Der Dekan
des Fachbereichs 08 der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Peter v a n D o n g e n

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13: Module

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsphase

Pflichtmodul ExPh: Experimentalphysik "Atom- und Quantenphysik" oder "Kern- und Elementarteilchenphysik" oder "Physik kondensierter Materie"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Experimentalphysik	V	1	WPfl	3 SWS	6 LP	
Übungen zur Experimentalphysik	Ü	1	WPfl	1 SWS		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Pflichtmodul ThPh: Theoretische Physik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theoretische Physik	V	1	WPfl	4 SWS	9 LP	
Übungen zu Theoretische Physik	Ü	1	WPfl	2 SWS		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Pflichtmodul P: Fortgeschrittenen Praktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fortgeschrittenen Praktikum Teil 1	P	2	Pfl	4 SWS	5 LP	
Fortgeschrittenen Praktikum Teil 2	P	2	Pfl	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Portfolio über die Versuche von Teil (1) und (2)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Pflichtmodul Sem: Seminare						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Seminar I	S	1	Pfl	2 SWS	1 LP	
Eigener Vortrag	S	1	Pfl		3 LP	eigener Vortrag (45 Min.)
Seminar II	S	2	Pfl	2 SWS	1 LP	
Eigener Vortrag	S	2	Pfl		3 LP	eigener Vortrag (45 Min.)
Modulprüfung	kumulativ aus den Modulteilprüfungen					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Pflichtmodul SV: Spezialvorlesung I und II						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Spezialvorlesung I	V	1	WPfl	3 SWS	6 LP	
Übungen zu Spezialvorlesung I	Ü	1	WPfl	1 SWS		
Spezialvorlesung II	V	2	WPfl	3-4 SWS	6-9 LP	
Übungen zu Spezialvorlesung II	Ü	2	WPfl	1-2 SWS		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30-60 Min)					
Bemerkungen	Die Spezialvorlesung II mit 3V+1Ü und 6 LP kann durch eine Kursvorlesung der Theorie mit 4V+2Ü und 9 LP ersetzt werden					
Gesamt				8-10 SWS	12-15 LP	

Wahlpflichtmodul FoM: Forschungsmodul							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Vorlesung	V	2	WPfl	3-4SWS	6 LP		
Übungen zur Vorlesung	Ü	2	WPfl	0-1 SWS			
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), mündliche Prüfung (30 Min), Hausarbeit oder eigener Vortrag						
Bemerkungen	Die Vorlesung im Forschungsmodul kann wahlweise als Veranstaltung mit 4V+0Ü oder mit 3V+1 Ü angeboten werden						
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Wahlpflichtmodul VV: Vertiefende Vorlesung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefende Vorlesung	V	2	WPfl	3 SWS	6 LP	
Übungen zu Vertiefende Vorlesung	Ü	2	WPfl	1 SWS		
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.), mündliche Prüfung (30 Min), Hausarbeit oder eigener Vortrag					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Pflichtmodul NF: Nichtphysikalisches Fach gemäß Angebot der kooperierenden Einrichtungen (siehe Modulhandbuch)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nichtphysikalisches Fach	V	1	WPfl			
ggfs. Übungen zum Nichtphysi- kalischen Fach	Ü	1	WPfl			
ggfs. Praktikum zum Nichtphy- sikalischen Fach	P	1	WPfl.			
Nichtphysikalisches Fach	V	2	WPfl			
ggfs. Übungen zum Nichtphysi- kalisches Fach	Ü	2	WPfl			
ggfs. Praktikum zum Nichtphy- sikalisches Fach	P	2	WPfl.			
ggfs. Fachübergreifende Lehr- veranstaltung	V	2	WPfl			
Modulprüfung	gemäß Vorgaben der kooperierenden Einrichtungen					
Gesamt				6-10 SWS	9-15 LP	

Kernangebot an Nichtphysikalischen Fächern bzw. fachübergreifenden Lehrveranstaltungen:

Nichtphysikalisches Fach	SWS	LP
Informatik		
Informatik I	2 V + 2 Ü + 2 P	9
Informatik II	4 V + 4 Ü	12
Informatik III	4 V + 4 Ü + 2 P	15
Chemie		
Kernchemie	2 V + 1 Ü + 5 P	9
Kernchemie (mit zusätzlich 1 Spezialvorlesung)	4 V + 1 Ü + 5 P	12
Kernchemie (mit zusätzlich 2 Spezialvorlesungen)	6 V + 1 Ü + 5 P	15
Mathematik		
Funktionalanalysis	4 V + 2 Ü	9
Funktionalanalysis (mit Funktionalanalysis II)	8 V + 2 Ü	15
Partielle Differentialgleichungen	4 V + 2 Ü	9
Partielle Differentialgleichungen (mit part. Differentialgl. II)	8 V + 2 Ü	15
Grundlagen der Stochastik	4 V + 2 Ü	9
Grundlagen der Stochastik (mit Stochastik I)	8 V + 2 Ü	15
Stochastik I	4 V + 2 Ü	9
Stochastik I (mit Stochastik II)	8 V + 2 Ü	15
Grundl. der Numerik	4 V + 2 Ü	9
Grundl. der Numerik (mit Num. gewöhnl. Differentialgl.)	8 V + 2 Ü	15
Numerik von Differentialgleichungen	4 V + 2 Ü	9
Numerik von Differentialgleichungen (mit part. Differentialgl.)	8 V + 2 Ü	15
Algebra	4 V + 2 Ü	9
Algebra (mit Vorlesung „Körper, Ringe, Moduln“)	8 V + 2 Ü	15
Topologie	4 V + 2 Ü	9
Topologie (mit Vorlesung „Algebraische Kurven und Riemannsche Flächen“)	8 V + 2 Ü	15
Computeralgebra	4 V + 2 Ü	9
Computeralgebra (mit Zahlentheorie)	8 V + 2 Ü	15
Meteorologie		
Dynamik der Atmosphäre	4 V + 3 Ü	9
Atmosphärenmodellierung	6 V + 4 Ü	14
Atmosphärische Strahlung	4 V + 2 Ü	9
Großräumige Atmosphärendynamik	4 V + 3 Ü + 2 P	11
Molekulare Biophysik		
Molekulare Biophysik	2 V + 1 Ü + 4 P	9
Molekulare Biophysik (mit Biophysik der Membranen I)	4 V + 3 Ü + 4 P	15
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen		
Geschichte der Naturwissenschaften I	3 V	3
Geschichte der Naturwissenschaften II	3 V	3

Auf Antrag kann das Nebenfach auch aus Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die nicht in der Modulliste genannt sind, zusammengestellt werden.

Forschungsphase

Pflichtmodul FoSp: Spezialisierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Spezialisierung	F	3	Pfl		15 LP	
Modulprüfung	abschließender Seminarvortrag (30-45 Min.). Das Modul wird nicht benotet.					
Lehrform	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe					
Gesamt					14 LP	

Pflichtmodul FoMk: Methodenkenntnis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methodenkenntnis	F	3	Pfl		15 LP	
Modulprüfung	abschließender Seminarvortrag (30-45 Min.) oder Portfolio					
Lehrform	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe					
Gesamt					15 LP	

Pflichtmodul FoMA: Master-Arbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Master-Arbeit	F	4	Pfl		30 LP	
Abschlusskolloquium	S	4	Pfl		1 LP	Eigener Vortrag
Modulprüfung	Kolloquium (45 Minuten) - siehe § 15					
Gesamt					31 LP	

Legende:

F = Forschungsphase
 S = Seminar
 P = Praktikum
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
 T = Tutorium
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

2851.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier

Vom 25. April 2012

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sowie § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Trier am 25. April 2012 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Trier hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Mai 2012 genehmigt.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Studenten und Studentinnen, einschließlich beurlaubter Studenten und Studentinnen leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung bzw. Beurlaubung. Der Beitrag wird von der Hochschule im Zusammenwirken mit den Organen der Studierendenschaft erhoben.

(2) Der Beitrag wird von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird je Semester auf

- a) 1,00 EUR für den Studierendensport,
- b) 0,75 EUR für den studentischen Sozialfonds,
- c) 10,25 EUR für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben,

festgesetzt.

§ 3 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 4 Verwaltung der Beiträge

(1) Die Beiträge nach § 2 Buchst. a dieser Ordnung werden durch das für den Studierendensport zuständige studentische Organ verwaltet, sofern ein solches nicht besteht, durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Beiträge nach § 2 Buchst. b und c erfolgen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft.

(2) Für die Bewirtschaftung der Beitrags-einnahmen gelten die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, im Übrigen die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012 / 2013. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 15. Mai 2011 außer Kraft.

Trier, den 25. April 2012

Universität Trier
Für das Präsidium
des Parlamentes der Studierenden
Bastian L i n d e n b a u e r
Für den Allgemeinen
Studierendenausschuss
Kilian K r u m m

2852.

Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern hat am 24. Oktober 2011 aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, die nachstehende Satzung beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 30. November 2011, Az.: 974-52 222-1/40, genehmigt.

Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern

Vom 26. April 2012

§ 1 Rechtsform und Sitz

Das Studierendenwerk Kaiserslautern ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kaiserslautern.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk Kaiserslautern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zweck des Studierendenwerks Kaiserslautern ist die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß Teil 8 des HochSchG, insbesondere gemäß § 112 a HochSchG.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 3 genannten Aufgaben, Tätigkeiten und Einrichtungen des Studierendenwerks Kaiserslautern.

(4) Das Studierendenwerk Kaiserslautern ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Das Studierendenwerk Kaiserslautern verwendet seine Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk Kaiserslautern hat insbesondere die Aufgabe, die Studierenden der gem. § 112 Abs. 1 HochSchG zugeordneten Hochschulen in eigener Verantwortung sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.

Zu den vorrangigen Aufgaben des Studierendenwerks Kaiserslautern gehören zum Nutzen der Studierenden insbesondere:

- a) die Errichtung bzw. die Mitwirkung bei der Errichtung und die Unterhaltung von Mensen und sonstigen Verpflegungsbetrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Warenautomaten oder die Sicherstellung der Verpflegung der Studierenden auf andere Weise,
- b) die Errichtung bzw. die Mitwirkung bei der Errichtung und die Unterhaltung von Wohnraum für in- und ausländische Studierende der Hochschulen,
- c) die Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum für in- und ausländische

Studierende der Hochschulen sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,

- d) die Sozialberatung sowie die Beratung in psychologischen und rechtlichen Angelegenheiten, soweit gesetzliche oder sonstige Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
- e) die Errichtung, Bewirtschaftung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
- f) die Vergabe von Stipendien, Darlehen, Unterstützungen und Beihilfen unter Berücksichtigung der Maßgaben des Wirtschaftsplans,
- g) die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Studierendenwerks,
- h) die Mitwirkung beim Abschluss bzw. Abschluss von Vereinbarungen zur preiswerten Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Studierenden sowie die Durchführung von Vereinbarungen,
- i) die Bereitstellung von Fahrzeugen zur Sicherstellung der studentischen Mobilität,
- j) die Errichtung bzw. die Mitwirkung bei der Errichtung und die Unterhaltung von Kindergärten und -krippen für Kinder von Studierenden sowie die Unterstützung anderer geeigneter Träger solcher Einrichtungen,
- k) die Bereitstellung von Räumen für kulturelle Veranstaltungen der Studierenden,
- l) die Durchführung und die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für die bzw. mit Studierenden,
- m) die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen,
- n) die Errichtung und der Betrieb bzw. die Mitwirkung bei der Errichtung und dem Betrieb bargeldloser Zahlungssysteme auf dem Hochschulgelände.

Das Studierendenwerk Kaiserslautern kann zum Nutzen der Studierenden weitere Aufgaben wahrnehmen.

(2) Das Studierendenwerk Kaiserslautern kann weitere Aufgaben für die Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs sowie deren Mitglieder, Angehörige und Gäste nach eigenem Ermessen wahrnehmen, ihnen insbesondere die Mitnutzung seiner Einrichtungen gestatten.

Das Studierendenwerk Kaiserslautern kann zusätzliche Aufgaben auch nur für Mitglieder und Angehörige einzelner Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte seines Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen, so dass gegebenenfalls auch spezifischen Bedürfnissen im Bereich bestimmter Hochschulen Rechnung getragen werden kann. Diese Aufgaben dürfen nur wahrgenommen werden, wenn die Aufgaben nach Absatz 1 hierdurch nicht beeinträchtigt werden und ein finanzieller Ausgleich für die entstehenden Kosten erfolgt.

Insbesondere können für die Hochschulen des Zuständigkeitsbereichs, deren Mitglieder, Angehörige und Gäste folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- a) die Bereitstellung eines Verpflegungsangebotes in den vorhandenen Verpflegungsbetrieben bzw. Warenautomaten,
- b) die Errichtung, die Mitwirkung bei der Errichtung und die Unterhaltung von Kindergärten und -krippen für Kinder von Bediensteten sowie die Unterstüt-

zung anderer geeigneter Träger solcher Einrichtungen,

- c) die Errichtung, Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum für die Unterbringung in- und ausländischer Mitglieder, Angehöriger und Gäste der Hochschulen zur Unterstützung des Lehr- und Forschungsbetriebes im Rahmen der Internationalisierung.

(3) Das Studierendenwerk Kaiserslautern ist berechtigt, die Mitnutzung seiner Einrichtungen durch Dritte zu gestatten, wenn die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 hierdurch nicht beeinträchtigt werden und ein finanzieller Ausgleich für die entstehenden Kosten erfolgt.

(4) Das Studierendenwerk Kaiserslautern kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Das Studierendenwerk Kaiserslautern kann sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen.

Bei Unternehmensgründungen muss für die dort Beschäftigten die Anwendung der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen sichergestellt sein.

(6) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben setzt sich das Studierendenwerk mit den Hochschulen ins Benehmen.

Das Studierendenwerk pflegt den regelmäßigen Informationsaustausch mit den Leitungen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs. Mindestens einmal jährlich unterrichten sich Studierendenwerke und Hochschulen wechselseitig

1. über die Aufgabenwahrnehmung für die Studierenden in sozialen Bereichen sowie
2. ggf. über die Aufgabenwahrnehmung für sonstige Mitglieder und Angehörige der Hochschule.

§ 4 Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung seiner vorrangigen Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk durch:

- a) eigene Einnahmen,
- b) Beiträge von Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
- c) Zuwendungen Dritter,
- d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

(2) Die Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 werden finanziert durch:

- a) Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes nach dem tatsächlichen Aufwand,
- b) Erstattung des Aufwandes durch den Auftraggeber,
- c) Zuwendungen Dritter,
- d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 3 hat das Studierendenwerk Kaiserslautern die Erzielung mindestens kostendeckender Einnahmen sicherzustellen.

(4) Die Finanzierung der für die Studierenden wahrzunehmenden Aufgaben des Studierendenwerks Kaiserslautern hat Priorität.

Weitere Aufgaben nach § 112 a Abs. 2 und 3 HochSchG dürfen nur wahrgenommen werden, wenn zu deren Erfüllung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 dürfen nicht aus den

Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden.

§ 5 Grundsätze der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen Einnahmen und Mittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, insbesondere um finanzielle Risiken absichern zu können. Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe des Bruttoentgeltes der letzten drei Monate des Wirtschaftsjahres wird angestrebt. Soweit Überschüsse erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsmäßigen Aufgaben gebildet werden.

(3) Wirtschaftsplan
Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (Aufwand- und Ertragsübersicht) und dem Investitionsplan.

Er wird für jeden Betriebsstandort (Teilwirtschaftsplan) und konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufgestellt.

Ein Betriebsstandort umfasst nach § 115 Abs. 2 Satz 3 HochSchG grundsätzlich die in einer kommunalen Gebietskörperschaft ansässigen Betriebseinrichtungen des Studierendenwerks. Eine weitere Untergliederung kann zur Trennung steuerpflichtiger und steuerbegünstigter Betriebseinrichtungen eines Betriebsstandortes notwendig sein.

Der vom Verwaltungsrat genehmigte Wirtschaftsplan für das Folgejahr wird bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres beim zuständigen Ministerium eingereicht.

(3a) Die Studierendenwerke verständigen sich über die wesentlichen Kennzahlen, die für die interne Betriebssteuerung benötigt werden. Die Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen wird im Wirtschaftsplan erläutert.

(3b) Investitionen nach § 115 a Abs. 4 HochSchG sind in Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand alle Maßnahmen, die zu einer aktivierungsfähigen Vermögensvermehrung führen. Dies setzt voraus, dass ein Vermögensgegenstand

- hergestellt oder in seiner Substanz vermehrt wird,
- seine Gebrauchs- und Verwertungsmöglichkeit derart verändert wird, dass eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entsteht oder
- seine Lebensdauer nicht nur geringfügig verlängert wird.

Die Finanzierung der Investitionen ist im Umfang von 80 % der Gesamtausgaben durch die Aufnahme von Krediten zulässig. Soweit für den einzusetzenden Eigenkapitalsanteil aktuell höhere Zinsen erwirtschaftet werden als für die Kreditaufnahme zu zahlen sind, ist bis zur Höhe der Gesamtausgaben die Aufnahme von Krediten möglich, sofern und solange Eigenkapital im Umfang von 20 % der Gesamtausgaben als Rücklage mit der günstigeren Verzinsung angelegt bleibt.

Maßnahmen, die keine Investitionen sind, können nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Kreditaufnahme finanziert werden. Die Aufnahme von Krediten setzt stets voraus, dass die Refinanzierung des Schuldendienstes gesichert ist.

(4) Mittelfristige Finanzplanung
Die mittelfristige Finanzplanung umfasst - konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk - das bevorstehende Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird sowie die drei darauffolgenden Wirtschaftsjahre.

Die im Wirtschaftsplan erläuterten Kennzahlen sind in der mittelfristigen Finanzplanung fortzuschreiben.

Die vom Verwaltungsrat genehmigte mittelfristige Finanzplanung für die Folgejahre wird bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres dem zuständigen Ministerium zugeleitet.

(5) Halbjahresberichte
Der Halbjahresbericht enthält die Ist-Ergebnisse der Kostenrechnung. Für das erste Halbjahr sind ein Soll-Ist-Vergleich sowie eine Prognose über die zu erwartenden Jahresergebnisse durchzuführen.

Der Halbjahresbericht für das zweite Halbjahr enthält den Soll-Ist-Vergleich für das gesamte Jahr sowie eine Erläuterung zu wesentlichen Abweichungen vom Plan-Soll. In den Halbjahresberichten bleiben Teile der Jahresabschlussbuchungen unberücksichtigt.

Die im Wirtschaftsplan dargestellten Kennzahlen werden in den Halbjahresberichten entsprechend der jeweiligen Ist-Ergebnisse errechnet.

Die Halbjahresberichte werden jeweils sechs Wochen nach Ablauf des ersten Halbjahres bzw. nach Jahresende vorgelegt. Der Verwaltungsrat berät diese in der jeweils folgenden Sitzung.

(6) Jahresabschluss
Der Jahresabschluss wird nach § 115 Abs. 4 Satz 1 HochSchG in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist sowohl für die einzelnen Betriebsstandorte als auch konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu testieren. Die Vorlage an den Verwaltungsrat erfolgt nach § 115 Abs. 4 Satz 2 HochSchG innerhalb von sieben Monaten.

Die Benennung der Jahresabschlussprüfer erfolgt rechtzeitig für die Folgejahre, soweit nicht die Bestellung für mehrere Jahre aufgrund gemeinsamer Ausschreibung und Auswahl der Studierendenwerke erfolgt ist.

(7) Rechnungswesen
(7a) Die Studierendenwerke wenden einen einheitlichen Kontenplan (Kostenarten und Kostenstellen) mit einheitlichen Kontengruppen an.

(7b) Die Geschäftsführungen der Studierendenwerke stimmen die Grundsätze zur Aufstellung und zum Vollzug des Wirtschaftsplans, zum Rechnungswesen, zum Jahresabschluss und zur mittelfristigen Finanzplanung mit den anderen Studierendenwerken ab. Die Ergebnisse der Abstimmung sind in einer Vereinbarung zwischen den Studierendenwerken in Rheinland-Pfalz festzulegen und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

(7c) Nach § 115 a Abs. 2 Satz 3 HochSchG dürfen Aufgaben, die für Hochschulmitglieder oder sonstige Dritte erfüllt werden, nicht aus Entgelten oder Beiträgen der Studierenden

den finanziert werden. In der Vereinbarung sind die Kriterien für die Zuordnung von Aufwand und Ertrag zu den Aufgaben oder Betriebseinrichtungen sowie die Darstellung nach Kontengruppen festzulegen.

(7d) Eine Quersubventionierung zwischen steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art und steuerbegünstigten Betriebseinrichtungen ist ausgeschlossen.

Insoweit kann ein Vortrag von Überschüssen oder Verlusten in das folgende Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Zuführung von Überschüssen zu einer Rücklage oder der Ausgleich von Verlusten durch die Auflösung einer Rücklage ist nur zulässig, soweit dadurch nicht mittelbar eine Quersubventionierung bewirkt oder die Finanzierungsregelung des § 115 a Abs. 2 Satz 3 HochSchG umgangen wird.

§ 6 Organe

Organe des Studierendenwerks Kaiserslautern sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrats, seine Zusammensetzung sowie die Wahl und die Amtszeit seiner Mitglieder bestimmen sich nach § 113 HochSchG.

Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe 13 TV-L trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(2) Aufgaben des Verwaltungsrats:

- a) Der Verwaltungsrat berät und verabschiedet nach § 113 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a HochSchG den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung. Abweichungen von den von der Geschäftsführung vorgelegten Entwürfen des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung werden in der Niederschrift über die Sitzung festgehalten. § 114 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- b) Der Verwaltungsrat nimmt die Halbjahresberichte zur Kenntnis und berät über den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf sowie über etwaige Beschlussvorlagen der Geschäftsführung. § 114 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- c) Nach § 113 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d HochSchG stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat beschließt nach § 113 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e HochSchG über die Entlastung der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat benennt für die Jahresabschlussprüfung die Wirtschaftsprüfer nach § 113 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c HochSchG.

(3) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführer / in

(1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die in § 114 HochSchG festgelegten Aufgaben.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk nach außen und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für das dort beschäftigte Personal. Sie oder er hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Kaiserslautern zu beachten.

(2) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss nachweislich über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Voraussetzung für die Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Kündigung ihres oder seines Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat mit zwei Drittel der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

§ 9 Personal

Für das Personal des Studierendenwerks Kaiserslautern gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 10 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Studierendenwerks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Studierendenwerks Kaiserslautern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Studierendenwerks Kaiserslautern auf ein anderes Studierendenwerk im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz zu übertragen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Andernfalls fällt das Vermögen des Studierendenwerks Kaiserslautern an das Land Rheinland-Pfalz, welches es zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von § 112 a HochSchG zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 1. September 2009 (Staatsanzeiger S. 1718) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 26. April 2012

Marlies K o h n l e - G r o s
Vorsitzende des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Kaiserslautern

Sonstige Veröffentlichungen

2853.

Auflösung des Vereins Wanderfreunde „Gut Fuß“ Dansenberg e.V.

Der Verein Wanderfreunde Gut Fuß Dansenberg e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Werner Mangold, Hauptstraße 18, 67685 Erzenhausen, anzumelden.

Erzenhausen, den 4. Mai 2012

Der Liquidator

2854.

Auflösung des Gesangsvereins 1888 Frohnhofen e.V.

Der Gesangsverein 1888 Frohnhofen e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefor-

dert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Dr. Martina Steidel, Breitenbacher Straße 12, 66903 Frohnhofen, anzumelden.

Frohnhofen, den 4. Mai 2012

Die Liquidatorin

2855.

Bekanntmachung der Verlegung der Niederlassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

(Dipl.-Ing. (FH) Otmar Strauß und
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Christoffel)

Die im Land Rheinland-Pfalz Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. (FH) Otmar Strauß und Dipl.-Ing. (FH) Andreas Christoffel werden zum 14. Mai 2012 ihre Niederlassung von 66869 Kusel, Bahnhofstraße 61, nach 66869 Kusel, Lehnstraße 16, verlegen.

Ein Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Rheinland-Pfalz kann im Internet unter

www.lvermgeo.rlp.de/index.php?id=2935

eingesehen werden.

Koblenz, den 4. Mai 2012

- 21/26 030-1 -

Landesamt für Vermessung
und Geobasisinformation
Rheinland-Pfalz
Otmar D i d i n g e r
Präsident

2856.

Anmeldefrist und Prüfungstermine Fortbildungsprüfung zur Steuerfachwirtin / zum Steuerfachwirt 2012 / 2013 der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet an folgenden Tagen statt:

Mittwoch

12. Dezember 2012 (Steuerrecht I)

Donnerstag

13. Dezember 2012 (Steuerrecht II)

Freitag

14. Dezember 2012 (Rechnungswesen)

Die Termine für die mündliche Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung ihren Beschäftigungsort oder in Ermangelung einer Beschäftigung ihren Wohnsitz im Bezirk der SBK haben und die Voraussetzungen des § 9 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Steuerfachwirtin / zum Steuerfachwirt der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts (PO) erfüllen, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2012 / 2013 spätestens bis zum

1. Oktober 2012

bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Hölderlinstraße 1, 55131 Mainz, schriftlich einzureichen.

Interessenten, die weder ihren Beschäftigungsort noch ihren Wohnsitz im Inland haben, die Voraussetzungen des § 9 PO im Übrigen aber erfüllen, können ebenfalls bis zum 1. Oktober 2012 einen Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2012 / 2013 bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz stellen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat auf dem von der SBK **vorgeschriebenen Formular** unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen. Anmeldeformulare können bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz schriftlich oder telefonisch angefordert werden (Ansprechpartnerin: Frau Kathe, Tel.: 0 61 31 / 9 52 10 - 15 oder E-Mail: Kathe@sbk-rlp.de).

Bei verspäteter Anmeldung kann nicht mit der Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2012/2013 gerechnet werden!

Nach § 9 Abs. 1 PO ist zur Fortbildungsprüfung **zuzulassen**, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte / r“ abgelegt hat und zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltskanzlei oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.

Abweichend von § 9 Abs. 1 PO ist zur Prüfung auch zuzulassen,

- a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich, praktisch tätig gewesen ist.
- b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich, praktisch tätig gewesen ist.

In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. § 9 Abs. 1 PO entsprechen.

Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der SBK festgesetzte Zulassungs- und Prüfungsgebühr in Höhe von 350 EUR bis zum 1. Oktober 2012 unter Angabe des Verwendungszwecks an die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,

Konto 80077, Sparkasse Mainz, BLZ 550 501 20, entrichtet hat. **Eine Rechnung hierfür wird nur auf Antrag erstellt.**

Da besondere Verhältnisse Behinderter auf Antrag zu berücksichtigen sind, sollte soweit eine Behinderung vorliegt bereits bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, und - soweit vorhanden - ein entsprechender Nachweis beigelegt werden.

Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
- Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht)
- Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts

Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

- a) Steuerrecht I (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
- b) Steuerrecht II (Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts)

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausuren zu a) und b) vier und für die Klausur zu c) fünf Zeitstunden.

Das vierte, mündlich zu prüfende Fach besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfling soll ausgehend von einem ihm mit einer Vorbereitungszeit von fünfzehn Minuten gestellten praxisbezogenen Fall zeigen, dass er in der Lage ist,

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

Mainz, den 3. Mai 2012

SBK
Steuerberaterkammer
Rheinland-Pfalz

2857.

**Bekanntmachung
des Verbandes Region Rhein-Neckar**

(Offenlage des Einheitlichen
Regionalplans Rhein-Neckar)

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich derzeit in Aufstellung und wurde mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 28. Oktober 2011 und vom 30. März 2012 als Entwurf zur Anhörung

gem. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) Rheinland-Pfalz und zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 4 LPlG Rheinland-Pfalz angenommen. Er umfasst erstmalig das gesamte Gebiet der Metropolregion Rhein-Neckar, bestehend aus den ehemaligen Planungsregionen Rhein-Neckar-Odenwald und Rheinpfalz sowie dem Kreis Bergstraße.

Die Entwürfe des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, des Landschaftsrahmenplanes für den baden-württembergischen Teilraum und des Umweltberichtes zum Einheitlichen Regionalplan können in der **Geschäftsstelle des Verbandes Region Rhein-Neckar**, P7 20-21, 4. OG, 68161 Mannheim, in den Diensträumen der **Kreisverwaltungen und Landratsämter**

- Bad Dürkheim, Informations-Counter im Foyer, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim
- Bergstraße, Bürgerbüro, Graben 15, 64646 Heppenheim
- Gernersheim, Hauptgebäude - Information, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim
- Neckar-Odenwald-Kreis, Raum Nr. 2.110, Renzstraße 7, 74821 Mosbach
- Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, Zimmer 419, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund
- Rhein-Pfalz-Kreis, Kreishaus, Raum C 419, 4. OG, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen
- Südliche Weinstraße, Untere Landesplanungsbehörde, Zimmer 311, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau

sowie bei den **Stadtverwaltungen** der kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise

- Frankenthal (Pfalz), Verwaltungsgebäude Neumayerring 72, Zimmer 321, 67227 Frankenthal (Pfalz)
- Heidelberg, Technisches Bürgeramt, Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg
- Landau in der Pfalz, Stadtbauamt Landau, Bürgerbüro, Zimmer 2, Königstraße 21, 76829 Landau
- Ludwigshafen am Rhein, Rathaus, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen
- Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinstraße 1, 68161 Mannheim
- Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus I, Foyer vor Zimmer 104, Marktplatz 1, 67433 Neustadt a.d.W.
- Speyer, Abt. Stadtplanung, 3. OG, Zimmer 301, Maximilianstr. 100, 67346 Speyer
- Worms, Rathaus am Marktplatz, Abt. 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht, 1. OG, Raum 133, 67547 Worms

zu den jeweils ortsüblichen Dienstzeiten, in der Zeit **vom 11. Juni bis 20. August 2012** eingesehen werden.

Weiterhin ist der Planentwurf im Internet unter www.vrrn.de einzusehen.

Anregungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder in elektronischer Form an die Geschäftsstelle des Verbandes Region Rhein-Neckar an o.g. Adresse oder an einheitlicher.regionalplan@vrrn.de gerichtet werden. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Mannheim, den 21. Mai 2012

Verband Region Rhein-Neckar
Dr. Eva Lohse
Verbandsvorsitzende

2858.

Auflösung des Vereins „Frauentraum und Frauenwirklichkeit“

Der Verein „Frauentraum und Frauenwirklichkeit“ ist aufgelöst. Seine Gläubigerinnen werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Pia Bähler, In der Struth 18, 55483 Schlierschied, anzumelden.

Schlierschied, den 7. Mai 2012

Die Liquidatorin

Öffentliche Ausschreibungen

2859.

- a) Öffentlicher Auftraggeber
(Vergabestelle):

Pfalzlinikum für Psychiatrie und
Neurologie AdöR
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
Telefon 0 63 49 / 9 00 - 14 56
Telefax 0 63 49 / 9 00 - 14 59
E-Mail: baufm@pfalzlinikum.de
Internet: www.pfalzlinikum.de

- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: VWR 18-10
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen werden nicht angewendet
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
- f) Art und Umfang der Leistung:
Kältetechnik und Kühlraumbau
- 1 Kälteanlage Normal-/Klima-/Tiefkühlung
Einbindung von Bestandsanlagen
9 Kühlraumverdampfer
Kältemittelleitungen mit Isolierung
1 Steuerschaltschrank mit Fernüberwachung, kpl. interne Verkabelung
ca. 1100 m² Isolierpaneele und Zubehör für Boden, Wände und Decken
ca. 20 Schnelllauftore, Betriebs-, Kühl- und Tiefkühlraumtüren
Kühlraumbeleuchtung, Notrufanlage
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
Zweck der baulichen Anlage:
Generalsanierung Produktionsküche
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Fertigstellung der Leistungen bis:
KW 10/2013
Dauer der Leistung:
Fertigstellung Rohaufbau Kühlraumzellen KW 49/2012
ggf. Beginn der Ausführung: KW 39/2012
- j) Nebenangebote: zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Letzter Anforderungstermin 5. Juni 2012, Versand ab 7. Juni 2012
Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Bau- und Flächenmanagement, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 30,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer: 240
BLZ, Geldinstitut: 548 500 10, Sparkasse Südliche Weinstraße
Verwendungszweck: Generalsanierung Produktionsküche, Geb. 34, Vergabenummer VWR 18-10
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: -
BIC-Code: -

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle siehe a)
- q) Angebotseröffnung am 27. Juni 2012, um 14.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) geforderte Sicherheiten:
s. Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:
Referenzen
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
7. August 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)

2860.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A

- a) Auftraggeber (Bauherr):
Franziskanerbrüder vom
Heiligen Kreuz e.V.,
Krankenhaus St. Marienwörth,
Mühlenstraße 39, 55543 Bad Kreuznach
vertreten durch: KOMMUNALBAU
RHEINLAND-PFALZ GMBH
Hindenburgplatz 1
55118 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 2 34 90
Telefax: 0 61 31/ 23 49 49
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung
- c) Art der Ausführung:
Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
siehe Bauvorhaben
- e) Projekt Nr. **908.27**
Bauvorhaben:
Krankenhaus St. Marienwörth,
Bad Kreuznach
Umbau Endoskopie
und Funktionsdiagnostik
Art und Umfang der Leistungen:
- Gewerk**
1. **Erd-, Beton-, Maurerarbeiten incl. Abbruch**
ca. 140 m² Staubwände;
ca. 300 m² Abbruch Wände incl. Putz/Fliesen;
ca. 1200 m² Abbruch Estrich incl. Boden/Fliesen;
ca. 15 St. Schiebetüren incl. Zargen abbrechen;
ca. 35 St. Holztüren incl. Zargen abbrechen;
ca. 5 St. Stahl-Glas-Türen incl. Zargen abbrechen;
ca. 5 m² Betonschnitte;
ca. 25 m² Fensterabbruch;
ca. 125 m² Maurerarbeiten;
ca. 5 Öffnungen (bis 2,0 x 2,0 m) incl. Stahlträgerereinbau herstellen;
ca. 10 m² Betonierarbeiten Decken in Kleinflächen
Ausführungszeit von - bis:
ca. 3. Quartal 2012
Versandtermin: ab 7. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 50,- EUR
2. **Trockenbau**
ca. 750 m² Wände (versch. Qualitäten);
ca. 1200 m² Decken (teilweise reversible Metalldecken)
Ausführungszeit von - bis:
ca. 3./4. Quartal 2012
Versandtermin: ab 7. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 45,- EUR
3. **Innenputz**
ca. 450 m² Wandputz;
ca. 1100 m² Deckenputz (als Brandschutzertüchtigung)
Ausführungszeit von - bis:
ca. 4. Quartal 2012
Versandtermin: ab 7. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 30,- EUR
4. **Holztüren incl. Zargen**
ca. 41 St. Holztüren incl. Zargen (teilweise Brandschutz/Strahlenschutz)
Ausführungszeit von - bis:
ca. 4. Quartal 2012 / 1. Quartal 2013
Versandtermin: ab 7. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 37,- EUR

5. OP-Schiebetüren

ca. 8 St. OP-Schiebetüren (Stahlzargen, HPL-besch. Türblätter);
1 St. Glas-Schiebetür
Ausführungszeit von - bis:
ca. 4. Quartal 2012 / 1. Quartal 2013
Versandtermin: ab 7. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 35,- EUR

6. Stahltüren / Alu-Glas-Türen

ca. 7 St. Alu-Glas-Türen (2-flügelig, teilweise mit Seitenteil);
ca. 2 St. Glasschiebetüren
Ausführungszeit von - bis:
ca. 4. Quartal 2012 / 1. Quartal 2013
Versandtermin: ab 7. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 35,- EUR

7. Estricharbeiten

ca. 1200 m² Zementestrich schwimmend
Ausführungszeit von - bis:
ca. 3. Quartal 2012
Versandtermin: ab 7. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 35,- EUR

8. Elektrotechnik

Niederspannungsinstallationsanlage
ca. 43.900 m Kabel und Leitungsanlage;
ca. 14 St. Verteilungen, AV, SV, IT;
ca. 250 m Verlegesysteme, Kabeltragsysteme,
ca. 600 St. Geräte;
ca. 250 St. Leuchten
Sicherheitsbeleuchtungsanlage ZSV-Anlage, 7,5 kVA Brandschutz, Licht- rufanlage, Uhrenanlage, ELA-Anlage, Gegen- / Wechselsprechanlage, Fernseh- u. Antennenanlage, Brandmeldeanlage, EDV-Passivnetz (Kupfer u. LwL), Sonnenschutzanlage EIB
Ausführungszeit von - bis:
ca. 3. Quartal 2012 / 1. Quartal 2013
Versandtermin: ab 18. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 70,- EUR

9. Raumlufttechnische Anlagen

1 Lüftungsanlage mit WRG mit Luftmenge = 8400 m³/h;
ca. 550 m² Lüftungsleitungen rechteckig;
ca. 350 m Lüftungsleitungen rund in verzinktem Stahlrohr;
ca. 74 Luftein- und Luftauslässe;
ca. 10 Brandschutzklappen mit Antrieb;
ca. 12 Brandschutzklappen ohne Antrieb
Ausführungszeit von - bis:
ca. 3. Quartal 2012 / 1. Quartal 2013
Versandtermin: ab 18. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 70,- EUR

10. Heizanlage u. zentrale Wassererwärmungsanlage

ca. 39 St. Röhrenheizkörper in Hygieneausführung;
ca. 240 m Rohrleitungen aus Stahlrohr geschweißt und aus C-Stahl gepresst
Ausführungszeit von - bis:
ca. 3. Quartal 2012 / 1. Quartal 2013
Versandtermin: ab 18. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 70,- EUR

11. Sanitär

ca. 17 St. sanitäre Einrichtungen (WC, Duscheinrichtungen und Waschbecken);
ca. 365 m Rohrleitungen aus Metallverbundrohr;
ca. 145 m Schmutzwasserleitungen als schallgedämmtes Kunststoffrohr und SML-Rohr;
ca. 30 St. Strangregulierventile und Strangabsperrventile

Ausführungszeit von - bis:

ca. 3. Quartal 2012 / 1. Quartal 2013
Versandtermin: ab 18. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 60,- EUR

12. Dämmarbeiten an techn. Anlagen

ca. 80 m² Mineralwollematten für Lüftungsleitungen;
ca. 80 m Mineralwollschalen für Rohrleitungen mit Ummantelung aus verzinktem Stahlblech
Ausführungszeit von - bis:
ca. 4. Quartal 2012 / 1. Quartal 2013
Versandtermin: ab 18. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 45,- EUR

13. Medizinische Gasversorgung

ca. 28 St. Entnahmestellen für Sauerstoff und Druckluft 5 bar;
ca. 4 St. Entnahmestellen für Kohlendioxid;
ca. 210 m Rohrleitungen aus Kupfer gelötet;
ca. 2 St. Etagenabsperrventile
Ausführungszeit von - bis:
ca. 4. Quartal 2012 / 1. Quartal 2013
Versandtermin: ab 18. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 25,- EUR

f) Aufteilung in Lose zu Gewerk: Nein

g) entfällt

h) Ausführungszeit: siehe e)

i) Anforderung der Unterlagen bei: Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH

j) Termin zur Anforderung der Unterlagen: 1. Juni 2012
(Anforderungen, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt.)
Der schriftlichen Anforderung ist der Einzahlungsbeleg beizufügen. Die Schutzgebühr ist auf das Konto der Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH Nr. 7401 5021 00 bei der BW Bank (BLZ 600 501 01) einzuzahlen. Scheck- und Barzahlung ist ausgeschlossen. In der Schutzgebühr ist die Mehrwertsteuer enthalten. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt in keinem Fall. Aus postalischen Gründen sind unbedingt Postleitzahl, Bestimmungsort, Straße und Haus Nr. anzugeben.

k) Ende der Angebotsfrist: siehe Verdingungsunterlagen

l) Angebote sind zu richten an: siehe Verdingungsunterlagen

m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch

n) Zur Eröffnung der Angebote sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

o) Angebotseröffnung: (Ort, Datum, Uhrzeit): gemäß Verdingungsunterlagen

p) Geforderte Sicherheiten gemäß VOB/A § 9 (7) und (8): Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme

q) Wesentliche Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B

r) Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

s) Geforderte Eignungsnachweise (Mindestbedingungen):

- Nachweise gemäß VOB/A § 6 Nr. 3 (1) und Nr. 3 (2) Buchstabe a) bis h) - (siehe Vergabeunterlagen)
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft

- Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

t) Die Bindefrist endet am: siehe Verdingungsunterlagen

u) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

v) Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:

zu 1. - 7. Sander.Hofrichter Architekten, Kapellengasse 11, 67071 Ludwigshafen
zu 8. Planungsbüro Schwarz, Stettiner Straße 23, 55450 Langenlonsheim
zu 9. - 13. Ing.-Büro Ufermann, John-F.-Kennedy-Straße 20, 55543 Bad Kreuznach

Vergabepflichtstelle:
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit u. Demografie,
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

Mainz, den 8. Mai 2012

KOMMUNALBAU
RHEINLAND-PFALZ GMBH

2861.

Öffentliche Ausschreibung
gemäß § 12 Abs. 1 VOL/A

- a) Auftraggeber:
Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz e.V.
Krankenhaus St. Marienwörth, Mühlenstraße 39
55543 Bad Kreuznach
vertreten durch: KOMMUNALBAU RHEINLAND-PFALZ GMBH
Hindenburgplatz 1
55118 Mainz
Telefon: 0 61 31 - 23 49 - 0
Telefax: 0 61 31 - 23 49 - 49
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung
- d) Ort, Art und Umfang der Liefer- und Montageleistungen:
Projekt Nr.: **908.27**
Bauvorhaben:
Krankenhaus St. Marienwörth
Umbau Endoskopie und Funktionsdiagnostik

Gewerk**(1) Decken-Medienversorgungseinheiten**

ca. 4 St. Deckenversorgungseinheiten
Ausführungszeit: ca. 1. Quartal 2013
Versandtermin: ab 18. Juni 2012
Schutzgebühr in EUR: 25,- EUR

e) Aufteilung in Lose zu Gewerk: nein

g) Ausführungs-, Lieferzeit: siehe d)

h) Anforderung der Unterlagen:
Bei Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH, Hindenburgplatz 1, 55118 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 23 49 - 0
Telefax: 0 61 31 / 23 49 - 49

l) Geforderte Eignungsnachweise:
- Nachweise gemäß § 6 (3) VOL/A

m) Kosten der Unterlagen:
siehe d) - „Schutzgebühr“
Bewerbungs- bzw. Anforderungsendtermin: 11. Juni 2012
Anforderungen, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt.
Der schriftlichen Anforderung ist der Einzahlungsbeleg beizufügen. Die Schutzgebühr ist auf das Konto der Kommunalbau Nr. 7401 5021 00 bei der BW Bank (BLZ 600 501 01) einzuzahlen.

Scheck und Barzahlung sind ausgeschlossen. In der Schutzgebühr ist die Mehrwertsteuer enthalten. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt in keinem Fall. Aus postalischen Gründen sind unbedingt Postleitzahl, Bestimmungsort, Straße und Haus Nr. anzugeben.

Voraussichtlicher Versandtermin: siehe d)

Hinweis: Bieter unterliegen mit der Abgabe eines Angebotes auch den Bestimmungen des § 19 VOL/A.

Mainz, den 8. Mai 2012

KOMMUNALBAU
RHEINLAND-PFALZ GMBH

Stellenausschreibungen

2862.

In der STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 3 im Referat „Politische Planung und gesellschaftliche Analysen“ die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

mit dem Aufgabenbereich „Kommunale und regionale Grundsatzangelegenheiten“ zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst u. a.

- Auswertung und Analyse kommunaler und regionaler Entwicklungen, Konzepte und Erhebungen,
- Inhaltliche Begleitung und Vorbereitung größerer landespolitischer Vorhaben mit kommunalem Bezug,
- Kommunale Finanzangelegenheiten,
- Zukunftsentwicklungen im städtischen und ländlichen Raum,
- Aufbereitung kommunaler Struktur- und Förderdaten,
- Kontakte zu kommunalen und regionalen Verbänden.

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Universitätsstudium, vorzugsweise in einer sozialwissenschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Fachrichtung,
- mehrjährige Berufs- und Verwaltungserfahrung,
- Vertrautheit mit den politischen und insbesondere den kommunalen Strukturen des Landes Rheinland-Pfalz,
- Fähigkeit des planerischen Denkens und zur politischen Analyse,
- Teamfähigkeit und Flexibilität,
- hohe Leistungsbereitschaft.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist auch eine Übernahme im Beamtenverhältnis möglich.

Die Staatskanzlei ist eine familienorientierte Dienststelle.

Die zu besetzende Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis **spätestens 6. Juni 2012** an die

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
- Personalreferat -
Postfach 38 80
55028 Mainz
E-Mail: Personalreferat@stk.rlp.de

2863.

Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Wege einer längerfristigen Abordnung mit dem Ziel der Versetzung in der Abteilung 4B, Referat 9415B „Oberste Schulaufsicht über die Hauptschulen, Realschulen, und Realschulen plus, Grundsatzfragen dieser Schularten, Gestaltung der schulartübergreifenden Orientierungsstufe, Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen, Schule-Wirtschaft“ die Stelle

einer Referentin / eines Referenten

zu besetzen.

Gemeinsam mit einem weiteren Referenten umfasst der Aufgabenbereich die oberste Schulaufsicht über die Realschulen plus, Hauptschulen und Realschulen in einem noch festzulegenden Aufsichtsbezirk.

Dazu gehören

- Aufgaben der Personalplanung, Statistik und Unterrichtsversorgung,
- Mitarbeit bei der Erstellung von Verwaltungsvorschriften,
- Entwicklung und Begleitung innovativer, auf die Qualitätsentwicklung in der Realschule plus gerichteter Projekte,
- Grundsätzliche Fragen des Unterrichts in noch festzulegenden Fächern der Realschule plus,
- Fragen der schulartübergreifenden Orientierungsstufe von Realschule plus und Gymnasium,
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, insbesondere Kammern und Verbänden,
- Leitung und Begleitung projektbezogener Netzwerke und Arbeitsgruppen,
- Planung, Mitgestaltung und Durchführung regionaler und überregionaler Fachtagungen.

Wir suchen eine qualifizierte Persönlichkeit mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen. Vertiefte Kenntnisse über Strukturen, Aufgaben- und Entwicklungsfelder im rheinland-pfälzischen Schulsystem, insbesondere in der Sekundarstufe I, sind ebenso erforderlich wie Leitungserfahrungen in der Schule oder der Schulaufsicht.

Darüber hinaus erwarten wir ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit (sowohl schriftlich als auch mündlich) sowie die Fähigkeit zu strategischem Denken und Handeln.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15 oder vergleichbare tariflich Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht die Möglichkeit einer späteren Übernahme ins Beamtenverhältnis.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Das MBWWK unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter der Angabe der **Kennziffer 10/4B/2012 bis zum 18. Juni 2012** an das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- Personalreferat -
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

zu richten.

Weitere Informationen über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur finden Sie auf unserer Homepage unter www.mbwk.rlp.de.

2864.

Im MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist zum 1. September 2012 die Stelle

einer / eines Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters in Vollzeitbeschäftigung

im Referat 85 „Investitionsförderung, Förderung der Vermarktung und ländlicher Entwicklungsmaßnahmen“ in der Abteilung „Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung, Evaluierungen, Berichterstattungen und Umsetzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), abteilungs- und ressortübergreifende Abstimmung
- Mitwirkung bei der Erarbeitung neuer Schwerpunkte der GAK in den Bereichen Regionale Vermarktung, tiergerechte Nutztierhaltung und Einsatz erneuerbarer Energien in der Landwirtschaft

- Mitwirkung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK)
- Durchführung agrarstatistischer Erhebungen (ELER- und GAK-Monitoring)
- Betreuung der GAK in Haushaltsangelegenheiten, Durchführung des Anmelde- und Abrechnungsverfahrens gegenüber dem Bund
- Mitwirkung in der konzeptionellen Gestaltung von investiven Agrarförderungsprogrammen (insbesondere im Bereich infrastruktureller Fördermaßnahmen, z.B. Förderung der Breitbandversorgung)
- Mitwirkung bei der fachlichen und administrativen Umsetzung solcher Programme
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Lösungen zur Verbesserung der organisatorischen, fachlichen und EDV-technischen Verfahrensabwicklung

Gesucht wird eine engagierte und belastbare Persönlichkeit mit erfolgreich abgelegter Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst oder einem vergleichbaren Abschluss mit überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft, einem hohen Maß an Eigeninitiative und Organisationsgeschick, Teamorientierung und Verantwortungsbewusstsein.

Wir erwarten:

- umfassende Verwaltungskenntnisse insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Agrarförderverfahren,
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu beurteilen und die Bereitschaft, sich in unterschiedliche Themenstellungen einzuarbeiten,
- Fähigkeit zu gründlicher und zuverlässiger Projektarbeit,
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse,
- gute DV-Kenntnisse, insbesondere Word, Excel, Access- und Datenbank Anwendungen

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Entgeltgruppe 10.

Im Rahmen des Frauenförderungsprogramms der Landesregierung ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf, Schul- und Ausbildungszeugnis sowie ein

aktuelles Arbeitszeugnis) sind bis zum 31. Mai 2012 zu richten an das

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
- Personalreferat -
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz**

2865.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 1 - Zentralabteilung -

die Leitung des Dezernates 13 (Interne Informationstechnologie (IT))

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Dezernates im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter.
- Beobachtung der Aufgabenentwicklung im Geschäftsbereich, Koordination und Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte.
- Fachaufsicht und Sachbearbeitung in allen Angelegenheiten im EDV-Bereich sowie von Telekommunikation und Funk.
- Führen der Ausstattungsnachweise.
- Erarbeitung von bzw. Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Verfolgung von Straftaten auf Landes- und Bundesebene sowie Stellungnahmen zu aufgabenspezifischen Grundsatzfragen der Verbrechensbekämpfung sowie zu gesetz- und verordnungsgeberischen Vorhaben von landes- und bundesweiter Bedeutung.
- Auswertung technischer Richtlinien und Rechtsvorschriften sowie deren Umsetzung in die polizeiliche Praxis.
- Abstimmung mit den DV-Ansprechpartnern.
- Aussonderung und Verwertung.

Anforderungsprofil:

- Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Bachelorabschluss oder vergleichbarem Studium an einer Fachhochschule der Polizei.
- Mind. vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst.
- Mehrjährige Erfahrung im Bereich der Telekommunikation und Funk.
- Tiefgehende Kenntnisse im Bereich der System- und Anwenderbetreuung.
- Fundierte Kenntnisse im Bereich Betriebssysteme und Datenbanken.
- Netzwerkverwaltung (z. B. Benutzer- / Gruppenverwaltung, Einrichtung und Wartung von Servern sowie deren Anwendungen, Gewährleistung der Funktionalität der EDV, Überwachung und Pflege der Netzwerkperipherie, Updateverwaltung).

Herausragende Befähigung:

- Erwartet werden ferner Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, sehr gutes mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit.
- Analytisches Denkvermögen.

- Taktische und konzeptionelle Befähigung.
- Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.
- Bereitschaft, die im Rahmen des Audits berufundfamilie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Die Funktion ist grundsätzlich teilszeitgeeignet.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt im Hinblick auf das Audit berufundfamilie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Bohland, Telefon: 0 61 31 / 65 - 21 16 und Herr Reichel, Telefon: 0 61 31 / 65 - 26 19 zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Personaldezernat
Valenciaplatz 1 - 7
55116 Mainz**

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

2866.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 2 - Einsatz- und Ermittlungsunterstützung -

die Leitung des Dezernates 22 (Internationale polizeiliche Zusammenarbeit / Zielfahndung / Fahndungsfragen - Grundsatz)

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Dezernates im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter.
- Beobachtung der Aufgabenentwicklung im Geschäftsbereich, Koordination und Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte.
- Vorsitz / Mitwirkung in Kommissionen / Arbeitsgruppen auf Landes- / Bundes- und internationaler Ebene.
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu aufgabenspezifischen Grundsatzfragen der Verbrechensbekämpfung sowie zu gesetzgeberischen Vorhaben von landes- und bundesweiter Bedeutung.
- Leiten von direkten Zielfahndungseinsätzen, auch in BAO-Lagen.
- Entgegennahme und Koordination von Zielfahndungsersuchen im Vorfeld der Genehmigung durch die Abteilungsleitung.
- Fristenüberwachung und Organisation der Aktenablage.

Aufgabenbereich Internationale polizeiliche Zusammenarbeit:

- Ermittlungsunterstützende Beratung von Schutz- und

- Kriminalpolizeidienststellen in Angelegenheiten der Internationalen Polizeilichen Zusammenarbeit (IPZ) und der Rechtshilfe (RH).
- Wahrnehmung der dem LKA Rheinland-Pfalz durch das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur übertragenen Prüf- und Bewilligungsbefugnis im polizeilichen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen.
 - Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen in- und ausländischen Polizei-, Justiz- und sonstigen Behörden (bspw. bei grenzüberschreitenden Observationen oder Fahndungsmaßnahmen im Rahmen der Internationalen Fahndung).
 - Intensivierung der operativen Elemente der internationalen Zusammenarbeit.
 - Aufgabenwahrnehmung im Gemeinsamen Zentrum der grenzüberschreitenden Polizei- und Zollzusammenarbeit Luxemburg gemäß dem quatlateralen Übereinkommen vom 24. Oktober 2008.
 - Bewertung und Weiterleitung von Schriftverkehr in Angelegenheiten der IPZ und der RH sowohl eingehend ins Land Rheinland-Pfalz als auch ausgehend an das BKA, Europol, Interpol und Deutsche Vertretungen im Ausland.
 - Einleitung der internationalen Fahndung nach Personen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung im SIS und über Interpol. Sichtung der durch die Staatsanwaltschaften gefertigten EuHB sowie der beantragten Fahndungsräume vor Einstellung ins INPOL.
 - Koordinierung der Rückführung von im Ausland aufgrund eines internationalen Haftbefehls festgenommenen Personen für die ausschreibende rheinland-pfälzische Staatsanwaltschaft und die sachbearbeitende Dienststelle.
 - Rückführung von im Ausland verurteilten Straftätern auf Anordnung rheinland-pfälzischer Justizbehörden im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens.
 - Erfassung und Vorbereitung der Genehmigung von Auslandsdienstreisen in strafrechtlichen Angelegenheiten durch die Behördenleitung.

Aufgabenbereich Zielfahndung:

- Koordination und Steuerung der Informationsbeschaffung u. a. zur Erstellung von Personagrammen von Zielpersonen.
- Koordination und Unterstützung der Sachbearbeitung u. a. zur
 - Auswertung von Kriminal- oder Handakten,
 - Vorbereitung und Steuern von Aufklärungs- und Observationsmaßnahmen des Umfeldes von Zielpersonen,
 - Überwachung möglicher Anlaufstellen / Hinwendungsorte,
 - Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Festnetz, Mobil, E-Mail, Lauschangriff etc.).
- Initiierung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von strafprozessualen und / oder

kriminaltaktischen operativen Maßnahmen.

- Ermittlungs- und fahndungsbegleitende Auswertung und Analyse sowie zielorientierte Darstellung der Auswertungs- und Analyseergebnisse.
- Führen von Fahndungsakten, Anlegen und Fortschreiben der Spurenakten sowie Aufbau und Aktualisierung fallspezifischen Dateien.
- Zielgerichtete Verhandlungen mit Polizei- und Justizbehörden / Dienststellen des In- und Auslandes.
- Operative Zusammenarbeit mit anderen Spezialdienststellen / -einheiten.
- Zusammenarbeit mit VE und VP Dienststellen.

Aufgabenbereich Fahndungsfragen - Grundsatzarbeit:

- Bearbeitung von Grundsatzvorgängen im Bereich allgemeine Fahndung.
- Entwicklung und Fortschreibung von Fahndungskonzepten und -strategien.
- Erarbeitung / Modifizierung von Polizeidienstvorschriften sowie Fahndungsrichtlinien / -unterlagen und -hilfsmitteln.
- Bearbeitung von fahndungsrelevanten Grundsatzangelegenheiten, insbesondere Zuarbeit für fachbezogene Kommission und Gremien.

Anforderungsprofil / Herausragende Befähigung:

- Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Bachelorabschluss oder vergleichbarem Studium an einer Fachhochschule der Polizei.
- Mind. vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst.
- Sprachkenntnisse in Englisch im Umfang der Hochschulreife sind wünschenswert.
- Kenntnisse im taktischen und operativtechnischen Ermittlungsbereich sind wünschenswert.
- Erwartet werden ferner Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, sehr gutes mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit.
- Analytisches Denkvermögen.
- Taktische und konzeptionelle Befähigung.
- Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.
- Bereitschaft, die im Rahmen des Audits berufundfamilie und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Die Funktion ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt im Hinblick auf das Audit berufundfamilie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Bohland, Telefon: 0 61 31 / 65 - 21 16 und Herr Reichel, Telefon: 0 61 31 / 65 - 26 19 zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung an das

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz Personaldezernat Valenciaplatz 1 - 7 55116 Mainz

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

2867.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 3 - Kriminalwissenschaft und -technik -

die Leitung des Dezernates 34 (Klassische Kriminaltechnik)

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Dezernates.
- Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter.
- Beobachtung der Aufgabenentwicklung im Geschäftsbereich, Koordination und Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte.
- Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Verfolgung von Straftaten durch die Polizeibehörden.
- Erarbeitung von bzw. Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Verfolgung von Straftaten auf Landes- und Bundesebene sowie Stellungnahmen zu aufgabenspezifischen Grundsatzfragen der Verbrechensbekämpfung sowie zu gesetz- und verordnungsgeberischen Vorhaben von landes- und bundesweiter Bedeutung.
- Gutachterliche Tätigkeit / Gutachtenvertretung als Sachverständiger vor Gericht.
- Auswertung technischer Richtlinien und Rechtsvorschriften sowie deren Umsetzung in die polizeiliche Praxis.
- Vorsitz / Mitwirkung in Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene.

Anforderungsprofil:

- Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Bachelorabschluss oder vergleichbarem Studium an einer Fachhochschule der Polizei.
- Mind. vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst.
- Sachverständigenqualifikation auf einem der drei Sachgebiete Werkzeug- / Formspuren, Schusswaffen, Urkunden / Handschriften und mehrjährige Verwendung als Sachverständiger.

Herausragende Befähigung:

- Erwartet werden ferner Führungsqualifikationen bzw. Bereitschaft zur Teilnahme an den erforderlichen Führungsmodulen.
- Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen,

schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Kooperation und Teamarbeit.

- Umfassende konzeptionelle Befähigung.
- Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.
- Bereitschaft, die im Rahmen des Audits berufundfamilie und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Die Funktion ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt im Hinblick auf das Audit berufundfamilie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Bohland, Telefon: 0 61 31 / 65 - 21 16 und Herr Dr. Balz, Telefon: 0 61 31 / 65 - 23 20 zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Personaldezernat
Valenciaplatz 1 - 7
55116 Mainz**

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

2868.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 3 - Kriminalwissenschaft und -technik -

**die Leitung des Dezernates 35
(Kriminaltechnische Servicestelle)**

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Dezernates.
- Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter.
- Ermittlungsunterstützung.
- Zentrale Erfassungsstelle DNA.
- Beobachtung der Aufgabenentwicklung im Geschäftsbereich, Koordination und Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte.
- Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Verfolgung von Straftaten durch die Polizeibehörden.
- Unterstützung der Tatortarbeit der Polizeidienststellen.
- Koordinierung abteilungs- und dezernatsübergreifender Abläufe.
- Ansprechpartner / in für die Polizeidienststellen und die Justiz.
- Planung und Durchführung von Arbeitstagungen für die Fachkommissariate K 1, K 7 und K 11.

- Information an die Polizeidienststellen und die Justizbehörden über die aktuellen Auswertmöglichkeiten der Kriminalwissenschaft und -technik.
- Zusammenarbeit mit der FHöV und LPS im Bereich der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
- Grundsatz- und Gremienarbeit, Erarbeitung von themenspezifischen Konzeptionen und Richtlinien.
- Leitung von themenbezogenen Arbeits- und Projektgruppen.

Anforderungsprofil:

- Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Bachelorabschluss oder vergleichbarem Studium an einer Fachhochschule der Polizei.
- Mind. vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst.
- Mehrjährige Erfahrung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung, vorzugsweise in der Sachbearbeitung bei den Kommissariaten K 1, K 7 oder K 11 und Erfahrung in der Arbeit in Stäben oder Führungsgruppen.
- Kriminalpolizeiliches und kriminaltaktisches Verständnis.

Herausragende Befähigung:

- Erwartet werden ferner Führungsqualifikationen bzw. Bereitschaft zur Teilnahme an den erforderlichen Führungsmodulen.
- Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick, Organisationsfähigkeit und Flexibilität.
- Umfassende konzeptionelle Befähigung.
- Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.
- Bereitschaft, die im Rahmen des Audits berufundfamilie und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Die Funktion ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt im Hinblick auf das Audit berufundfamilie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Bohland, Telefon: 0 61 31 / 65 - 21 16 und Herr Reichel, Telefon 0 61 31 / 65 - 26 91 zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Personaldezernat
Valenciaplatz 1 - 7
55116 Mainz**

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

2869.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 2 - Einsatz- und Ermittlungsunterstützung -

**die stellv. Leitung des Dezernates 26
(Telekommunikationsüberwachung / Forensische IuK)**

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Leitung des Dezernats bei Abwesenheit des Dezernatsleiters.
- Leitung eines Fachbereichs im Dezernat.
- Unterstützung des Dezernatsleiters bei der Dienst- und Fachaufsicht über nachgeordnete Mitarbeiter / -innen.
- Verantwortliche Beratung der Ermittlungsbereiche in rechtlicher, taktischer und technischer Hinsicht bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ).
- Marktbeobachtung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Erprobung neuer Führungs- und operativer Einsatzmittel im Bereich der TKÜ sowie Mitwirkung bei der Entwicklung und Fortschreibung neuer technischer und taktischer Einsatzkonzepte.
- Erarbeitung von bzw. Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Verfolgung von Straftaten auf Landes- und Bundesebene sowie Stellungnahmen zu aufgabenspezifischen Grundsatzfragen der Verbrechenbekämpfung sowie zu gesetz- und verordnungsgeberischen Vorhaben von landes- und bundesweiter Bedeutung.

Anforderungsprofil:

- Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Bachelorabschluss oder vergleichbarem Studium an einer Fachhochschule der Polizei.
- Mind. vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst.
- Langjährige Erfahrung im Bereich der Telekommunikationsüberwachung und DV-Forensik.
- Tiefgehende Kenntnisse im Bereich der Informationstechnik, insbesondere TKÜ-Technik sowie der Informatik.
- Fundierte Kenntnisse im Bereich Betriebssysteme und Datenbanken.

Herausragende Befähigung:

- Erwartet werden ferner Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, sehr gutes mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit.
- Analytisches Denkvermögen.
- Taktische und konzeptionelle Befähigung.

- Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.
- Bereitschaft, die im Rahmen des Audits berufundfamilie und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Die Funktion ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt im Hinblick auf das Audit berufundfamilie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Bohland, Telefon: 0 61 31 / 65 - 21 16 und Herr Dr. Balz, Telefon: 0 61 31 / 65 - 23 20 zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Personaldezernat
Valenciaplatz 1 - 7
55116 Mainz**

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

2870.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung 4 - Auswertung und Ermittlungen -

**die stellv. Leitung des Dezernates 44
(Gewalt- / Sexualdelikte)**

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

- Leitung des Dezernats bei Abwesenheit des Dezernatsleiters.
- Unterstützung des Dezernatsleiters bei der Dienst- und Fachaufsicht über nachgeordnete Mitarbeiter / -innen.
- Beobachtung der Aufgabenentwicklung im Geschäftsbereich, Koordination und Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte.
- Erarbeitung von bzw. Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien zur vorbeugenden Bekämpfung und zur Verfolgung von Straftaten auf Landes- und Bundesebene.
- Stellungnahmen zu aufgabenspezifischen Grundsatzfragen der Verbrechensbekämpfung sowie zu gesetz- und verordnungsgeberischen Vorhaben von landes- und bundesweiter Bedeutung.
- Lagebilderstellung von ausgewählten Bereichen (z. B. GesB) als Planungsgrundlage operativer landesweiter Kriminalstrategien.
- Mitarbeit in Gremien, Arbeits- und Projektgruppen.
- Moderation von Tagungen und Seminaren und Übernahme von Referententätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

Anforderungsprofil:

- Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit Bachelorabschluss oder vergleichbarem Studium an einer Fachhochschule der Polizei.
- Mind. vierjähriger Verwendung im gehobenen Polizeidienst.
- Mehrjährige Erfahrung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

Herausragende Befähigung:

- Erwartet werden ferner Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, sehr gutes mündliches Ausdrucksvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit.
- Analytisches Denkvermögen.
- Taktische und konzeptionelle Befähigung.
- Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.
- Bereitschaft, die im Rahmen des Audits berufundfamilie und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Die Funktion ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt im Hinblick auf das Audit berufundfamilie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Bohland, Telefon: 0 61 31 / 65 - 21 16 und Herr Reichel, Telefon 0 61 31 / 65 - 26 91 zur Verfügung.

Entsprechende Bewerbungen bitten wir auf dem Dienstweg **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** der Ausschreibung an das

**Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Personaldezernat
Valenciaplatz 1 - 7
55116 Mainz**

zu richten.

Mit der Bewerbung ist gleichzeitig das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

2871.

UNIVERSITÄT TRIER

Im Fachbereich IV (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften / Mathematik) der Universität Trier ist an der Professur für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft (Prof. Dr. Ludwig von Auer) zum 1. Juli 2012 (oder später) die Stelle eines / er

**Akademischen Rates / Rätin auf Zeit
als wissenschaftliche / r Mitarbeiter / in
(Besoldungsgruppe A 13 BBesO)**

zu besetzen. Die Beschäftigung als Akademische / r Rat / Rätin erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit, zunächst

befristet für drei Jahre, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Jahre.

Bewerber / innen sollten ein intensives Interesse an der ökonomischen Theorie und Empirie sowie an deren Anwendung auf praktische Fragestellungen besitzen. Auf didaktisches Geschick und Engagement wird besonderer Wert gelegt, ebenso auf eine ausgeprägte Teamfähigkeit. Der Schwerpunkt in der Lehre wird im finanzwissenschaftlichen Bereich liegen. Eine ökonomische Grundausbildung wäre wünschenswert, ebenso solide Englischkenntnisse.

Einstellungsvoraussetzung ist eine sehr gute wirtschaftswissenschaftliche Promotion sowie eine fachlich einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten nach Hochschulabschluss (beispielsweise während der Promotion als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem volkswirtschaftlichen Lehrstuhl).

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung **bis spätestens zum 1. Juni 2012** möglichst per E-Mail an

rump@uni-trier.de

und fügen Sie die üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Publikationsliste, Zeugnisse etc.) bitte im pdf-Format bei. Für nähere Informationen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Ludwig von Auer (Tel. 06 51 - 201 - 27 16, E-Mail: vonauer@uni-trier.de) gerne zur Verfügung.

2872.

Das RÖMISCH-GERMANISCHE ZENTRALMUSEUM in MAINZ (RGZM), Stiftung des öffentlichen Rechts und Mitgliedsinstitut der Leibnizgemeinschaft, ist ein international tätiges Forschungsinstitut für Archäologie.

Für den Standort Mainz suchen wir zum nächstmöglichen Eintrittstermin

**eine / n kfm. Mitarbeiter / in
- in Vollzeit -**

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Kosten- und Leistungsrechnung
- Erstellen von Monatsabschlüssen mit Plan-Ist-Analysen
- Weiterentwicklung des Berichtswesens
- Kalkulationen
- Anlagenbuchhaltung
- Drittmittelverwaltung und -abrechnung
- Vertretung der Finanzbuchhaltung

Neben einer qualifizierten Ausbildung im kaufmännischen Bereich besitzen Sie mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Kostenrechnung. Kenntnisse der Software „ProFiskal“ sind von Vorteil. Eine selbstständige und sorgfältige Arbeitsweise sowie sichere Kenntnisse in MS-Office runden Ihr Qualifikationsprofil ab.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 8 / 9 TV-L.

Das RGZM fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und begrüßt besonders die Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe Ihres nächstmöglichen Eintrittstermins **bis zum 15. Juni 2012** an

**Römisch-Germanisches
Zentralmuseum Mainz
Forschungsinstitut für Archäologie
Personalabteilung
Ernst-Ludwig-Platz 2
55116 Mainz**

Bitte beachten Sie, dass wir Bewerbungen aus Kostengründen nur dann an die Bewerberin / den Bewerber zurücksenden können, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beiliegt.

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

2873.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Lieser Blatt 3646 eingetragenen Eigentümer des Grundstücks Lieser Flur 24 Nr. 243, Landwirtschaftsfläche, Auf Kuckeral, 35 qm; Cäcilia König geb. Mehn, Lieser; Sebastian König, Bernkastel-Kues; Nikolaus König, Völklingen; Friedrich Wilhelm König, Lieser; Johann König, Lieser; Margaretha Biermann geb. König, Kastl-Wolfsfeld; Theresia Baum geb. König, Lieser; ohne Angabe eines Gemeinschaftsverhältnisses, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Bernkastel-Kues, den 4. Mai 2012

- 4b UR II 7/11 - Das Amtsgericht

2874.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 117634 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Dhron Blatt 2058 in Abt. III Nr. 1, jetzt Blatt 3159 Abt. III Nr. 1, eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bernkastel-Kues, den 4. Mai 2012

- 4b UR II 16/11 - Das Amtsgericht

2875.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3157977 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Enkirch Blatt 5641 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 47.280,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bernkastel-Kues, den 4. Mai 2012

- 4b UR II 17/11 - Das Amtsgericht

2876.

Ausschließungsbeschluss: 1. Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Achtersbach Blatt 1362 in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Firma Jung GmbH, Am Brückelchen 8, 6649 Weiskirchen-Konfeld, eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 22.500,- DM = 11.504,07 EUR (elftausendfünfhundertundvier 07/100 Euro) wird für kraftlos erklärt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3. Streitwert: 1150,40 EUR.

Gründe: Herr Eric Jung, Am Brückelchen 8a, 66709 Weiskirchen-Konfeld, hat den Antrag auf Kraftloserklärung der oben genannten abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Der Inhaber dieser Urkunde wurde aufgefordert, seine Rechte bis spätestens 30. April 2012, 12.00 Uhr, anzumelden. Ein Anmelden ist nicht eingegangen. Der Ausspruch über die Rechtskraft ergibt sich aus § 439 II FamFG.

Idar-Oberstein, den 4. Mai 2012

- 12 II 1/12 - Das Amtsgericht

2877.

Ausschließungsbeschluss: Das Amtsgericht Linz hat am 27. April 2012 beschlossen: 1. Es wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Elsaff-Asbach Blatt 3133 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz eingetragene Grundschuld in Höhe von 59.900,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich.

Linz, den 27. April 2012

- 5 UR II 408/11 - Das Amtsgericht

2878.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 5226 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7000,- DM 5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 10. Mai 2012

- 73 UR II 82/11 - Das Amtsgericht

2879.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 11695 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 132.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 2. Mai 2012

- 73 UR II 83/11 - Das Amtsgericht

2880.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gau-Bischofsheim Blatt 1571 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 38.000,- DM 19 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 10. Mai 2012

- 73 UR II 88/11 - Das Amtsgericht

2881.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dorn-Dürkheim Blatt 1367 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 16.900,- DM 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 10. Mai 2012

- 73 UR II 90/11 - Das Amtsgericht

2882.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bodenheim Blatt 3766 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7700,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bodenheim Blatt 3766 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bodenheim Blatt 3766 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bodenheim Blatt 3766 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 15.490,- DM mit 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 10. Mai 2012

- 73 UR II 2/12 - Das Amtsgericht

2883.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern / Hunsrück Gemarkung Kastellaun Blatt 1878 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 7669,38 EUR (15.000,- DM) 12 % Zinsen jährlich, wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 7. Mai 2012

- 3 UR II 13/11 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2884.

Herr Hiltwin Schunn, Im Elster 20, 67147 Forst, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Briefnummer 00992508 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Forst an der Weinstraße Blatt 581 und 631 in Abt. III Nr. 3 bzw. 1 eingetragene Hypothek zu 360.000,- DM bis 14 % Zinsen jährlich sowie 2 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotenbühlstraße 120, 70197 Stuttgart.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 4. Mai 2012

- 1 UR II 1/12 - Das Amtsgericht

2885.

Herr Frank Ostermeier, Dr.-Hans-Hoffmann-Straße 8, 67157 Wachenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung

Kallstadt Blatt 1201 in Abt. III Nr. 1 a eingetragene Grundschuld zu 16.600,- DM bis zu 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: (früher: Volksfürsorge Bausparkasse AG in Hamburg) jetzt: BHW Bausparkasse AG in Hameln Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 3. Mai 2012

- 1 UR II 3/12 - Das Amtsgericht

2886.

Herr Werner Becker, Dr. Creutz-Platz 16, 53518 Adenau hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Adenau Blatt 2009. Bezeichnung: Flur 21 Nr. 368/234, Gebädefläche, Viehmarkt, 3 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Elisabeth Becker; letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Dr. Creutz-Platz 16, 53518 Adenau, und Ingrid Margareta Esten geb. Wagner und Hildegard Wagner in Erbgemeinschaft.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin wird aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 7. August 2012** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 7. Mai 2012

- 30 UR II 3/12 - Das Amtsgericht

2887.

Herr Manfred Berg, Mittelstraße 5, 57555 Mudersbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Brachbach Blatt 1891 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Eisfeld, jetzt Sparkasse Siegen. Desweiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Brachbach Blatt 1891 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5800,- DM. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Eisfeld, jetzt Sparkasse Siegen.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. August 2012** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Betzdorf, den 7. Mai 2012

- 41 UR II 4/12 - Das Amtsgericht

2888.

Herr Erich Norbert Berger, Gleiwitzer Straße 10, 76744 Wörth, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16930494 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Maximiliansau Blatt 2850 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 70.000,- EUR. Eingetragener Berechtigter: Erich Norbert Berger, Gleiwitzer Straße 10, 76744 Wörth.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 11. Mai 2012

- 2 UR II 1/12 - Das Amtsgericht

2889.

Frau Irmgard Berberich, Schlesierstraße 15, 76744 Wörth, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 04 Briefnummer 242412 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Maximiliansau Blatt 1397 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 39.676,25 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstraße 46, 71630 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 11. Mai 2012

- 2 UR II 2/12 - Das Amtsgericht

2890.

Herr Hermann Betsch, Bavariaring 24, 80336 München, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7788020 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Hagenbach Blatt 1200 in Abt. III Nr. 15 eingetragene Grundschuld zu 127.822,97 EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Karlsruhe Ettlingen, Kaiserstraße 223, 76133 Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 11. Mai 2012

- 2 UR II 3/12 - Das Amtsgericht

2891.

Frau Elke Schughart, Mendelssohnstraße 25, 56076 Koblenz, und Frau Barbara Heller-Pindter, Mendelssohnstraße 6, 56076 Koblenz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 02, Nr. 2327692) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Horchheim (Koblenz) Blatt 1440 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 37.800,- DM nebst 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2012** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 7. Mai 2012

- 152 UR II 7/12 - Das Amtsgericht

2892.

Herr Andreas Renner, Speyerer Straße 19, 67112 Mutterstadt, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Dannstadt Blatt 2020, Bezeichnung: Acker, in Abt. III Nr. 1 eingetragene Sicherungshypothek zu 1100,- Reichsmark. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Herr Wilhelm II Christ, Bauer. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Dannstadt

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 17. August 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Ludwigshafen, den 17. April 2012

- 14 UR II 26/11 - Das Amtsgericht

2893.

Herr Dr. Hartmut Zeller und Frau Dr. Gundula Zeller, Wilhelm-Holzamer-Straße 8, 55129 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 2935 in Abt. III Nr. 9 eingetragene Grundschuld zu 33.700,- DM. Eingetragener Berechtigter: Öffentliche Bausparkasse Württemberg in Stuttgart, Rechtsnachfolger LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg, Jägerstraße 36, 70174 Stuttgart.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. August 2012** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 151, **10.00 Uhr**, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

B.u.v.:
Der Gegenstandswert wird auf 4307,63 EUR festgesetzt (25 % des Wertes der Grundschuld).

Mainz, den 7. Mai 2012

- 73 UR II 24/12 - Das Amtsgericht

2894.

Herr Bernhard Zeiss, Schillerstraße 4, 07646 Stadtroda, und Herr Harald Zeiss, Schiffhornfeld 22c, 30655 Hannover, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Simmern (Hunsrück) Blatt 2665 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 46.271,92 EUR, 9,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. August 2012** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 10. Mai 2012

- 33 UR II 5/12 - Das Amtsgericht

2895.

Frau Anke Hettinger, Zum Mühlenbach 20, 54311 Trierweiler; Frau Ute Pollmann, Zientenstraße 32, 26131 Oldenburg und Frau Anita Kreusch, 24 Crestview Terrace Montvale, 07645 New Jersey USA - Vereinigte Staaten; haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 348865502, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Margareta Hoffmann, Trier.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. September 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 3. Mai 2012

- 50A UR II 24/12 - Das Amtsgericht

2896.

Herr Fritz Triesch, Mannebacher Straße 45, 54456 Tawern, und Pia Triesch-Onori, 24 Via Dante, 28838 Stresa, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 3 Briefnummer 019304 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Hetzerath Blatt 3157 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 6700,- DM 4,8 % Zinsen, 5,8 % Verzugszinsen jährlich ab dem 4. Februar 1961. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft AG, Königstein / Taunus (heute Alte Leipziger Bauspar AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel).

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. September 2012** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Wittlich, den 8. Mai 2012

- 9c UR II 5/12 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

2897.

Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans Kaufmann, Limburgerhof wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlussstermin mit folgender Tagesordnung 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 3. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, wird auf **Donnerstag, den 21. Juni 2012, 9.00 Uhr**, Saal IV, Erdgeschoss, Amtsgericht 67061 Ludwigshafen, Wittelsbachstraße 10, bestimmt. Der Konkursverwalter wird angewiesen, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzeitig einzureichen. Die Vergütung des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wird auf 49.613,99 EUR festgesetzt. Hierin enthalten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bereits erhaltene Vorschüsse in Höhe von 15.000,- EUR sind in Abzug zu bringen, so dass dem Verwalter noch eine restliche Vergütung in Höhe von 34.613,99 EUR zusteht.

Ludwigshafen, den 8. Mai 2012

- 3N 323/98 - Das Amtsgericht

2898.

In dem Konkursverfahren WTB - Wohntreubau-Gesellschaft für Wohnbetreuung mit beschränkter Haftung & Co. Bauträger Kommanditgesellschaft, Essenheimer Straße 125b, 55128 Mainz (AG Mainz, HRA 2186), vertreten durch: 1. WTB - Wohntreubau-Gesellschaft für Wohnbetreuung mit beschränkter Haftung (persönlich haftende Gesellschafterin), vertreten durch: 1.1. Gilbert Tiberi (Geschäftsführer), sind Vergü-

tung und Umsatzsteuerausgleich des Konkursverwalters durch Beschluss des Konkursgerichts, in Abänderung des Vergütungsbeschlusses vom 12. Dezember 2011, auf insgesamt 300.796,93 EUR festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts eingesehen werden.

Mainz, den 7. Mai 2012

- 27N 156/98 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren - Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 2899 bis 2993 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

2899.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 7. August 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Gabsheim Blatt 1370 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gabsheim Fl. 3 Nr. 529, Gebäude- und Freifläche, Silvanerstraße, 507 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, grün umrandet, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1369 bis Blatt 1370); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an der grün schraffierten Fläche; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. November 1997; übertragen aus Blatt 880; eingetragen am 26. Januar 1998 (gemäß Gutachten handelt es sich um Eigentumswohnung als Doppelhaushälfte ca. 104 qm

Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 168.000,- EUR.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de/>

Alzey, den 25. April 2012

- K 59/11 - Das Amtsgericht

2900.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, 8. August 2012, 14.30 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55/57, im Grundbuch von Heimersheim Grundbuchbezeichnung; Grundbuch von Heimersheim Blatt 2623 BV-Nr. 2 Flur 24 Nr. 405, Gebäude- und Freifläche, Firststraße 14, 660 qm; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 7. Juni 2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 300.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 11. Mai 2012

- 6 K 20/11 - Das Amtsgericht

2901.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederemmel Blatt 5703 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 5. Juli 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV lfd. Nr. 1 Flur 17 Nr. 35, Gebäude- und Freifläche, St. Martinstraße 25, 192 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 129.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 26. April 2012

- 6 K 39/11 - Das Amtsgericht

2902.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neumagen Blatt 4047 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 3. Juli 2012, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV lfd. Nr. 1 Flur 16 Nr. 77/58, Gebäude- und Freifläche, Hochwaldstraße, 576 qm; BV lfd. Nr. 2 Flur 16 Nr. 462/26, Gebäude- und Freifläche, Hochwaldstraße 20, 165 qm; BV

lfd. Nr. 3 Flur 16 Nr. 485/77, Gebäude- und Freifläche, Hochwaldstraße 20, 1371 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 92.400,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 4. Mai 2012

- 6 K 40/11 - Das Amtsgericht

2903.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wolzburg Blatt 626 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 3. Juli 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 29/4, Gebäude- und Freifläche, Zur Hohscheid 11, 1658 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 174.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 4. Mai 2012

- 6 K 42/11 - Das Amtsgericht

2904.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weitefeld Blatt 2104 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 27. August 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Weitefeld BV Nr. 2 Flur 2 Nr. 389/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Erlernborn, 728 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 129.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Betzdorf, den 4. April 2012

- 11 K 113/10 - Das Amtsgericht

2905.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Daaden Blatt 2192 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 20. August 2012, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Daaden BV Nr. 7 Flur 20 Nr. 31/8, Gebäude- und Freifläche, Herdorfer Straße 4, 369 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 62.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 24. April 2012

- 11 K 92/11 - Das Amtsgericht

2906.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Trechtingshausen Blatt 820 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Trechtingshausen Flur 10 Nr. 2 / 3, Gebäude- und Freifläche Mainzer Straße, 144 qm; **am Dienstag, dem 17. Juli 2012, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 20.000,- EUR (zwanzigtausend 00/100 Euro).

Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück mit einem 2 - geschossigen älteren Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Es bildet mit dem Nachbargebäude Mainzer Straße 43 eine wirtschaftliche Einheit.

Das Gutachten kann im Internet ca. 4 Wochen vor Termin unter <http://www.hanmark.de> eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 16. April 2012

- 4 K 57/10 - Das Amtsgericht

2907.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Trechtingshausen Blatt 1400 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 7 Trechtingshausen Flur 10 Nr. 2 / 4, Gebäude- und Freifläche Mainzer Straße 43, 140 qm; **am Dienstag, 17. Juli 2012, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 20.000,- EUR (zwanzigtausend 00/100 Euro).

Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück mit einem 2-geschossigen älteren Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Es bildet mit dem Nachbargebäude eine wirtschaftliche Einheit.

Das Gutachten kann im Internet ca. 4 Wochen vor Termin unter <http://www.hanmark.de> eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 16. April 2012

- 4 K 58/10 - Das Amtsgericht

2908.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 6335 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Nieder-Ingelheim Flur 5 Nr. 432, Gebäude- und Freifläche, Am Rüsterbaum 4, 2006 qm; lfd. Nr. 2 Nieder-Ingelheim Flur 5 Nr. 431, Gebäude- und Freifläche, Am Rüsterbaum 2, 2162 qm; **am Dienstag, dem 24. Juli 2012, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzte Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: 410.000,- EUR (vierhundertzehntausend Euro); lfd. Nr. 2: 530.000,- EUR (fünfhundertdreißigtausend Euro).

Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, sind die Grundstücke bebaut: a) Grundstück lfd. Nr. 1 mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Gewerbegebäude (Baujahr 1973) sowie einem eingeschossigen Wohnhaus nebst Garage (Baujahr 1982, modernisiert 2005-2006); b) Grundstück Nr. 2 mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Wohn- und Gewerbegebäude (Baujahr 1978) sowie einer Halle (Baujahr 1979/1980).

Das Gutachten kann im Internet ca. 4 Wochen vor Termin unter www.hanmark.de eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 26. April 2012

- 4 K 25/11 - Das Amtsgericht

2909.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberdiebach Blatt 2741 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Juli 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

lfd. Nr. 11 Oberdiebach Fl. 32 Nr. 189, Gebäude- und Freifläche, Rheingoldstraße, 988 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 36.000,- EUR (sechshundertsechzigtausend Euro).

Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden.

Hiernach handelt es sich um ein älteres Wohnhaus (Baujahr nicht bekannt). Das Gebäude ist in allen Bereichen in einem desolaten sanierungsbedürftigen Zustand. Ein hangseitiger alter Anbau (ehem. Werkstatt / Lager mit vielen Bauschäden) ist eine abbruchreife Bausubstanz. Sonstige einfachste Nebengebäude am Haus und auf dem Grundstück sind wertlos.

Weitere Informationen sind ab ca. 4 Wochen vor Termin im Internet unter www.hanmark.de zu finden.

Bingen am Rhein, den 4. April 2012

- 4 K 54/11 - Das Amtsgericht

2910.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Klotten Blatt 2257 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 9. August 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 37 Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Hohlstraße 22, 239 qm, Verkehrswert: 125.000,- EUR.

Gebäudeart: Mehrfamilienwohnhaus; dreigeschossig; voll unterkellert (Keller ebenerdig erreichbar); nicht ausgebauter Dachraum; zweiseitig angebaut; Wohnhausanbau im 2. Obergeschoss (bergseitig). Baujahr: 1980 - 1982 (gemäß Angaben des Eigentümers). Außenansicht: Straßenseite und Gartenseite überwiegend gefliest; Giebelseiten verputzt und gestrichen (mit erheblichem Unterhaltungszustand); Giebel mit vorgehängter Fassade (Kunstschieferbekleidung).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 3. Mai 2012 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 3. Mai 2012

- 1 K 17/09 - Das Amtsgericht

2911.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heistenbach Blatt 676 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 6. August 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Einfamilienwohnhaus lfd. Nr. 3 Gemarkung Heistenbach Flur 9 Flurstück 60/1, Gebäude- und Freifläche, Unterdorfstraße 11, 147 qm. Verkehrswert: 63.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 2. Mai 2012

- 10 K 55/11 - Das Amtsgericht

2912.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14524 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 18. Juli 2012, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14524 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 107/10.000 an Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 2095/6, Gebäude- und Freifläche, Schraderstraße 29, Größe: 8238 qm; Flurstück 2095/10, Erholungsfläche, Schraderstraße, Größe: 220 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 74; Sondernutzungsrechte sind begründet; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. S 55. Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigenangaben hat das Wohnungseigentum eine Wohnfläche von ca. 76,00 qm und befindet sich im 3. Obergeschoss eines 5-6-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Raumaufteilung: Ankleide, WC, Vorraum; Bad, Schlafen, Kinderzimmer, Wohnen, Küche, Essdiele, 1 Balkon, 1 Kellerverschlag.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobiliengutachten.de).

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 44.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist im führenden Verfahren 5 K 6/11 am 4. April 2011 und im hinzuverbundenen Verfahren 5 K 18/11 am 4. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengutachten.de und www.versteigerungspool.de.

Gläubiger: Rechtsanwalt Hermann Will, L 9, 4, 68161 Mannheim für die WEG Schraderstraße 29, 67227 Frankenthal, Tel. 06 21 / 12 75 30.

Frankenthal, den 25. April 2012

- 5 K 6/11 - Das Amtsgericht

2913.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14592 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 1. August 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14592 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 129/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 2095/42, Gebäude- und Freifläche, Schraderstraße 31, Größe: 8712 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 142; Sondernutzungsrechte sind begründet; ohne Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz. Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigenangaben hat das Wohnungseigentum eine Wohnfläche von ca. 92,53 qm und befindet sich im 2. Obergeschoss eines fünfgeschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Raumaufteilung: Eingang mit Nische, WC, Spiel- und Essdiele, Flur mit Nische, Bad, Schlafen, Kind, Kinder, Wohnen, Balkon, Kellerraum.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobiliengutachten.de).

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 49.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengutachten.de und www.versteigerungspool.de.

Gläubiger: Rechtsanwalt Hermann Will, L 9, 4, 68161 Mannheim, Tel. 06 21 / 12 75 30 für die WEG Schraderstraße 31, 67227 Frankenthal.

Gläubiger: Deutsche Bausparkasse Badenia AG, Herr Seebach, Tel. 07 21 / 995 - 38 14, Zeichen: 5968294601

Frankenthal, den 25. April 2012

- 5 K 7/11 - Das Amtsgericht

2914.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hertlingshausen Blatt 821 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 26. September 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 114/8, Gebäude-, Frei-, Waldfläche, Harzofenberg 18, 0,1000 ha; (lt. Verkehrswertgutachten: Harzofenberg 1 b, Wochenendgrundstück mit Gebäude). Verkehrswert: (§ 74 a ZVG) 43.000,- EUR. Ein Zuschlag auf ein Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes ist möglich.

Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673 BLZ: 545 100 67

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 26. April 2012

- 1 K 33/11 - Das Amtsgericht

2915.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Enzweiler Blatt 595 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 8. Oktober 2012, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Enzweiler Flur 5 Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 25, 314 qm (Wohnhaus); Verkehrswert: 72.000,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 21. Mai 2007 ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 3. Mai 2012

- 11 K 71/06 - Das Amtsgericht

2916.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rhaunen Blatt 1673 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 9. Juli 2012, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 5 Gemarkung Rhaunen Flur 3 Flurstück 71/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 2, 10,83 Ar (Zweifamilienwohnhaus und Lagergebäude). Verkehrswert: 99.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 19. September 2011 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 10. Mai 2012

- 11 K 74/06 - Das Amtsgericht

2917.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwörrbach Blatt 270 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 15. Oktober 2012, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Oberwörrbach Best. Verz. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 7/1, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 2 A, 370 qm (Wohnhaus mit Garage). Verkehrswert: 54.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 2. April 2012

- 11 K 11/11 - Das Amtsgericht

2918.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 10436 eingetragene Grundstück **am Montag, dem 29. Oktober 2012, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 88 Flurstück 243/8, Gebäude- und Freifläche, Höckelböschstraße 43, 197 m²; Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 77 Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Höckelböschstraße 38, 124 m² (Einfamilienhaus mit Doppelgarage). Verkehrswert: 85.000,- EUR für Grundstück Flur 88 Flurstück 243/8; 9500,- EUR für Grundstück Flur 77 Flurstück 42/1; 94.500,- EUR insgesamt. Im Versteigerungstermin am 23. April 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 23. April 2012

- 11 K 20/11 - Das Amtsgericht

2919.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 11641 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 8. Oktober 2012, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr.: 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 85 Flurstück 102/3, Gebäude- und Freifläche, Bielweg 5, 292 qm (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage, sowie kleinem Garten); Verkehrswert: 105.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 23. April 2012

- 11 K 82/11 - Das Amtsgericht

2920.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Olsbrücken Blatt 28 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 2. Oktober 2012, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis Nr. 1 Gemarkung Olsbrücken Flurstück 171 1/2, Bethaus und Hof, zu 60 qm. Hinweis: Für das Grundstück sind ein An- und Aufbaurecht sowie ein Benut-

zungsrecht an dem Grundstück Flur 171 eingetragen. Verkehrswert: 25.000,- EUR.

Gemäß Gutachten: kleines Einfamilienhaus, zweigeschossig, mit Kellergeschoss.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. August 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Heiko Gehm** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 9. Mai 2012

- 2 K 103/11 - Das Amtsgericht

2921.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach Blatt 1576 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 18. September 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Rodenbach Bestandsverz. Nr. 1 Flurstück 331/26, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 32, zu 693 qm. Verkehrswert: 166.000,- EUR.

Gemäß Gutachten: EFH, Baujahr um 1959, rund 136 qm Wohnfläche, nur Außenbesichtigung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Dezember 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümerin war damals **Gabriele Knörr** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Mai 2012

- 2 K 174/11 - Das Amtsgericht

2922.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Olsbrücken Blatt 753 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, dem 2. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

1.) Grundstück Flurstück 143 der Gemarkung Olsbrücken, Gebäude- und Freifläche, Hebelstraße, zu 110 qm. 2.) 1/5tel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 143 1/2 der Gemarkung Olsbrücken, Hof, im Ort, zu 300 qm. Der Verkehrswert ist festgesetzt wie folgt: I. Für das unter 1.) vorgenannte Grundstück auf 23.000,- EUR. II. Für den unter 2.) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 2000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. August 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Heiko Gehm** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 8. Mai 2012

- 4 K 104/11 - Das Amtsgericht

2923.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Olsbrücken Blatt 1120 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, dem 2. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

1.) Hältiger Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 138/10 der Gemarkung Olsbrücken, Gebäude- und Freifläche, Wörsbacher Straße, zu 113 qm. 2.) Hältiger Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 138/11 der Gemarkung Olsbrücken, Gebäude- und Freifläche, Hebelstraße 7, 9, zu 58 qm. Der Verkehrswert ist festgesetzt wie folgt: I. Für den unter 1.) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 3700,- EUR. II. Für den unter 2.) vorgenannten Miteigentumsanteil auf 1300,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. August 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Heiko Gehm** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 8. Mai 2012

- 4 K 105/11 - Das Amtsgericht

2924.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach Blatt 1576 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 19. Juli 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern versteigert werden.

Grundstück Flurstücke der Gemarkung Rodenbach 782/5, Gebäude- und Freifläche, Am Tränkwald, zu 3169 qm; 782/4, Verkehrsfläche, Am Tränkwald, zu 344 qm. Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 140.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Dezember 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Gabriele Knörr** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. Mai 2012

- 4 K 175/11 - Das Amtsgericht

2925.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schopp Blatt 51 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 10. Juli 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung / Grundbuch Schopp Blatt 51 Gemarkung Schopp Flurstück 518/10, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 52, zu 395 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 46.900,- EUR

Beschlagnahme am 20. Juni 2011.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: Einfamilienhaus, Baujahr 1900 und 1940, ca. 114,5 qm Wohnfläche, renovierungsbedürftig.

Kaiserslautern, den 11. Mai 2012

- 5 K 77/11 - Das Amtsgericht

2926.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pfaffendorf Blätter 2367, 2368, 2369 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Pfaffendorf Blatt 2367 Miteigentumsanteil von 342,016/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 12 Flurstück 282/79, Gebäude- und

Freifläche, In der Hohlstadt 17, 298 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, den Kellerräumen Nr. 1.9, dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse und dem Garten (Verkehrswert: 54.000,- EUR). Pfaffendorf Blatt 2368 Miteigentumsanteil von 336, 821/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 12 Flurstück 282/79, Gebäude- und Freifläche, In der Hohlstadt 17, 298 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, den Kellerräumen Nr. 2.8 (Verkehrswert: 39.000,- EUR). Pfaffendorf Blatt 2369 Miteigentumsanteil von 321,163/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 12 Flurstück 282/79, Gebäude- und Freifläche, In der Hohlstadt 17, 298 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, den Kellerräumen Nr. 3.7 (Verkehrswert: 48.000,- EUR).

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Gesamtkomplex um ein mit einem Dreifamilienhaus bebautes Grundstück. Das Dreifamilienhaus ist aufgeteilt in drei Sondereigentumseinheiten. Bezüglich des Sondereigentums Nr. 2 und 3 wurde eine Einzelvermietung der Räume vorgenommen.

Die 5/10- bzw. die 7/10-Wertgrenzen nach § 85 a bzw. 74 a ZVG gelten nicht mehr.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 7. Mai 2012

- 21 K 23/11 - Das Amtsgericht

2927.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nörtershausen Blatt 1408 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 113, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 55/1000 an Grundstück Flur 4 Flst. 189/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 24, 24A, 26, 26B, 28, 28A, 1610 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (im Haus 1), im Dachge-

schoß, nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Der Verkehrswert wurde auf 46.000,- EUR festgesetzt. Bei dem zu versteigernden Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 27. März 2012

- 21 K 61/11 - Das Amtsgericht

Weitere Informationen im Internet unter www.hanmark.de. Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 5a, EG (Tel. 0261-102-1015) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 3. Mai 2012

- 21 K 61/11 - Das Amtsgericht

2928.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 5901 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Ems Flur 91 Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 23, Größe: 1345 qm; **am Dienstag, dem 7. August 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein denkmalgeschütztes Gebäude mit späteren Anbauten. Ursprünglich wurde das Objekt als Hotel („Russischer Hof“) genutzt. Die Baumaßnahmen 1992 / 1993 dienten dem Umbau zu einer Privatklinik. Das Gebäude steht leer. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 1.210.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 26. März 2012

- 6 K 23/00 - Das Amtsgericht

2929.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Kirrweiler Blatt 488, lfd. Nr. 11 Gemarkung Venningen Flurstück 6839, Landwirtschaftsfläche Im oberen Ried, Größe 3032 qm; laut Gutachten angeblich unbebaut, Streuobstwiese, aktuell in verwildertem Zustand, Wert: 4700,- EUR; lfd. Nr. 12 Gemarkung Venningen Flurstück 6910, Landwirtschaftsfläche Am Edenkobener Weg, Größe: 748 qm; laut Gutachten angeblich unbebaut, Weingarten, aktuell nicht bepflanzt; Wert: 980,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 13. September 2010

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 12. Juli 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 519 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 25. April 2012

- 3 K 142/10 - Das Amtsgericht

2930.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 1540 lfd. Nr. 1 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 48, Größe: 140 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Einfamilienhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, unterkellert, ausgebauter Dachgeschoss, zweiseitig angebaut; mit Anbau; Wert: 66.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 22. Dezember 2010

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 11. Juli 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 EG im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 25. April 2012

- 3 K 212/10 - Das Amtsgericht

2931.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 16075 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 252/503 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz Flurstück 3030/1, Gebäude- und Freifläche, Hans-Boner-Straße 13, Größe: 1447 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen im Keller-, Erd- und Dachgeschoss mit Balkon und der mit Nr. 1 bezeichneten Doppelgarage. Zugewiesen ist das alleinige Sondernutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. -1- bezeichneten vorderen und hinteren Grundstücksfläche sowie das mit dem jeweiligen Eigentümer der Einheit -4- gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. -5- bezeichneten Kellerraum und an den mit Nr. -5- bezeichneten Fluren. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: keine. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 10. Juli 2003 nebst Feststellung vom 18. August 2003. Laut Gutachten handelt es sich bei dem bezeichneten Sondereigentum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 um eine Wohneinheit mit Doppelgarage im Keller-, Erd- und Dachgeschoss in einem Mehrfamilienwohnhaus (mit insgesamt vier Wohneinheiten); die Wohneinheit Nr. 1 verfügt angeblich über einen separaten Hauseingang. Objektadresse laut Gutachten: Hans-Boner-Straße 13, 76829 Landau in der Pfalz. Nutzungseinheiten, Raumaufteilung der Wohneinheit Nr. 1 laut Gutachten: Kellergeschoss: Flur; 6 Kellerräume, Heizungsraum, Öltankraum. Erdgeschoss: Diele, Garderobe, Gäste-WC, Dusche, Hauswirtschaftsraum, Arbeitszimmer, Wohnzimmer, Balkon, Küche, Esszimmer, Terrasse. Dachgeschoss: Diele, 2 Kinderzimmer, Gäste-WC, Bad / WC, Schlafzimmer, Balkon, Ankleidezimmer. Wert: 290.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 6. Juni 2011.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 4. Juli 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 23. März 2012

- 1 K 83/11 - Das Amtsgericht

2932.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Krautscheid Blatt 3388 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 2. August 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 23 Nr. 31/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 17, 853 qm. Lage: Mittelstraße 17, 53567 Buchholz. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 31.200,- EUR (je 1/2-Anteil 15.600,- EUR).

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 6. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 10. Mai 2012

- 6 K 74/10 - Das Amtsgericht

2933.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheingönheim Blatt 3701 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Rheingönheim Erbbaurecht an Grundstück Rheingönheim Blatt 3700 BV Nr. 1 Flurstück Nr. 5430, Gebäude- und Freifläche, Marie-Juchacz-Allee, zu 172 qm; eingetragen in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren ab dem 26. Oktober 2000 (zweigeschossiges Reihennittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, vollunterkellert, Wfl. ca. 145,50 m², Kellerfläche ca. 52 m², Bj. 2005, 2 Stellplätze, Bau- und Feuchtigkeitsschäden im Keller).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 225.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 10. Mai 2012

- 3 K 188/09 - Das Amtsgericht

2934.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 5299 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 27. Juli 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Altrip Flurstück Nr. 1590/6, Gebäude- und Freifläche, Karpfenweg 69, zu 431 qm (laut Gutachten: nicht erschlossene, mit einem Wochenend- und Gartenhaus bebaute Garten- und Freifläche, Wohnzimmer mit Schlaf- und Essbereich, Küche, Duschbad, Wfl. ca. 37,50 m², geschätztes Baujahr 1990, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 10. Mai 2012

- 3 K 80/10 - Das Amtsgericht

2935.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rödersheim Blatt 396 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 26. Juli 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Rödersheim BV-Nr. 1 Fl.St.Nr. 117, Hof- und Gebäudefläche, Alsheimer Straße 10, zu 210 qm (jetzt: Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 128) (renovierungsbedürftiges Zweifamilienhaus ca. 1915 erbaut, zweigeschossiger Anbau ca. 1970 erbaut, ZFH und Anbau ca. 2001 kernsaniert, eingeschossiges freistehendes Nebengebäude ca. 1950 erbaut). BV-Nr. 2 Fl.St.Nr. 118, Ackerland an der Alsheimer Straße, zu 200 qm (jetzt: Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 128) (unbebaut, als Garten genutzt).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 76.400,- EUR für BV-Nr. 1 und 31.500,- EUR für BV-Nr. 2 festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 10. Mai 2012

- 3 K 92/10 (G) - Das Amtsgericht

2936.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 7802 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. Juli 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 222/10.000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 719, Hof- und Gebäudefläche, Yorkstraße 37, zu 153 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kiosk im Erdgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20 (laut Gutachten: Verkaufsraum, Flur, Personaltoilette, Personaleingang in der Gebäudedurchfahrt zum Hof, Nutzfläche ca. 13 qm, Bj. ca. 1970, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 35.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 4. Mai 2012

- 3 K 136/10 (P) - Das Amtsgericht

2937.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Edigheim Blatt 5847 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Edigheim Miteigentumsanteil von 92,34/10.000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 3109/15, Gebäude- und Freifläche, Brüsseler Ring 42, 44, 46, zu 6477 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 57 (4 ZKB, WC, Loggia, Wfl. ca. 84 qm, Kellerraum).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 75.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen

gen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 10. Mai 2012

- 3 K 178/10 - Das Amtsgericht

2938.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Edigheim Blatt 3114 und 3115 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. Juli 2012, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Edigheim 1) Blatt 3114 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Flurstück Nr. 1285/3, Hof- und Gebäudefläche, Deichstraße 8, zu 559 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I „blau“ (laut Gutachten: 1. Gewerbeinheit (Bistro) im EG mit Gastraum, Anrichte, Personal-WC, Damen-/Herrentoilette, Nutzfläche ca. 51,5 qm; 2. Gewerbeinheit (Pizzeria) im EG mit Gastraum, Küche, Toilette, 2 Nebenräumen, Bad, Flur, Nutzfläche ca. 75 qm; 3. 3 Lagerräume und Bad im KG, Nutzfläche ca. 53,5 qm, ausgebaut als Wohnung, aber als solche nicht nutzbar; Bj. ca. 1960, ohne Gewähr). 2) Blatt 3115 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Flurstück Nr. 1285/3, Hof- und Gebäudefläche, Deichstraße 8, zu 559 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen und 2 Garagen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II „rot“ (laut Gutachten: 1. Wohnräume im 1. OG, 2 x 2 ZKB mit Balkon bzw. Terrasse, Wohnfläche links ca. 75 qm, Wohnfläche ca. 35 qm; 2. Geschäftsräume im EG, Laden mit Verkaufsraum, WC, ca. 30,5 qm, zwei Garagen, Bj. ca. 1960, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 189.000,- EUR für Blatt 3114 und 158.000,- EUR für Blatt 3115 (insgesamt 347.000,- EUR) festgesetzt.

Ludwigshafen, den 4. Mai 2012

- 3 K 69/11 - Das Amtsgericht

2939.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 8888 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. Juli 2012, 13.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 9/100 an dem Grundstück Flurstück Nr. 845, Hof- und Gebäudefläche, Seydlitzstraße 17, zu 270 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, dem Abstellraum im Zwischengeschoss und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 (3 ZKB, Wfl. ca. 55 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 10. Mai 2012

- 3 K 128/11 - Das Amtsgericht

2940.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Assenheim Blatt 1134 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. Juli**

2012, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

BV Nr. 5 Gemarkung Schauernheim Flurstück Nr. 820/1, Ackerland, Am Floßbach I Gewanne, zu 13.664 qm; BV Nr. 6 Gemarkung Assenheim Flurstück Nr. 2891, Landwirtschaftsfläche, Im unteren Hahnhaag, zu 3646 qm (vermutlich Ackerland zu 13.664 qm bzw. 3646 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 40.992,- EUR für das Flurstück Nr. 820/1 und auf 11.667,20 EUR für das Flurstück Nr. 2891 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 10. Mai 2012

- 3 K 152/11 - Das Amtsgericht

2941.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Friesenheim Blatt 5045, 5032, 5070 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 26. Juli 2012, 13.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Friesenheim Blatt 5032: Miteigentumsanteil von 110/1500 an Grundstück Friesenheim Flurstück Nr. 15/15, Gebäude- und Freifläche, Hagellochstraße 72b - 72e, 74a, zu 1052 qm; Friesenheim Flurstück Nr. 15/2, Gebäude- und Freifläche, Hagellochstraße 74a, zu 59 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und der Dachterrasse im DG und Dachspitz des Hauses A, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13. Die Schuldner sind bezüglich dieses Blattes Eigentümer zu je 1/2. Blatt 5045: Miteigentumsanteil von 4/1500 an Grundstück Friesenheim Flurstück Nr. 15/15, Gebäude- und Freifläche, Hagellochstraße 72b - 72e, 74a, zu 1052 qm; Friesenheim Flurstück Nr. 15/2, Gebäude- und Freifläche, Hagellochstraße 74a, zu 59 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kellerraum im Keller des Hauses A, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K13. Die Schuldner sind bezüglich dieses Blattes Eigentümer zu je 1/2. Blatt 5070: Miteigentumsanteil von 6/1500 an Grundstück Friesenheim Flurstück Nr. 15/15, Gebäude- und Freifläche, Hagellochstraße 72b - 72e, 74a, zu 1052 qm; Friesenheim Flurstück Nr. 15/2, Gebäude- und Freifläche, Hagellochstraße 74a, zu 59 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T17. Der Schuldner zu 2) ist bezüglich dieses Blattes alleiniger Eigentümer (Blatt 5032: 3 ZKB, DG und Dachspitz, Abstellraum, weiteres Bad, Wfl. ca. 104 qm; Blatt 5045: Kellerraum; Blatt 5070: Tiefgaragenstellplatz).

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 132.000,- EUR bezüglich Blatt 5032, 4000,- EUR bezüglich Blatt 5045 und auf 11.000,- EUR bezüglich Blatt 5070 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 10. Mai 2012

- 3 K 173/11 - Das Amtsgericht

2942.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Bretzenheim - Mainz - Blatt 6659 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 14. August 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

2 Bretzenheim Flur 3 Flurstück 681, Gebäude- und Freifläche, Lanzelhohl, 01 qm; 3 Bretzenheim Flur 3 Flurstück 680/2, Gebäude- und Freifläche, Lanzelhohl 68, 342 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 500,- EUR und für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 372.500,- EUR.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges Wohnhaus bestehend aus UG, EG und DG in Fertigbauweise, Baujahr ca. 1986, Aufstockung ca. 1997 um ein Staffelgeschoss und eine Doppelgarage seitlich am Haus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 3. Mai 2012

- 260 K 227/10 -

Das Amtsgericht

2943.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Selzen Blatt 2432 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 6. August 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Selzen Flur 1 Flurstück 18/2, Erholungsfläche, Bahnhofstraße 9, 203 qm; 2 Selzen Flur 1 Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 9, 154 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 16.809,10 EUR und für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 82.690,90 EUR (insgesamt: 99.500,- EUR).

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus (im Rohbauzustand) sowie um einen Schuppen und „hausnahes Gartenland“.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 3. Mai 2012

- 260 K 87/11 -

Das Amtsgericht

2944.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weinolsheim Blatt 944 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 20. August 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Weinolsheim Flur 2 Flurstück 530, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstraße 15, 585 qm; 2 Weinolsheim Flur 2 Flurstück 531/3, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstraße 15, 162 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 77.062,43 EUR und für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 21.137,57 EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus und eine Garage, Baujahr ca. 1972.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 3. Mai 2012

- 260 K 139/11 -

Das Amtsgericht

2945.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Wohnungsgrundbuch von Mayen Blatt 7795 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 72/1000 an dem Grundstück Gemarkung Mayen Flur 4 Flurstück 10/124, Gebäude- und Freifläche, Bannerberg 57, Friedrich-Ebert-Straße 42, Größe: 1521 qm;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12; **am Mittwoch, dem 15. August 2012, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Wohnfläche ca. 60 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 2. Mai 2012

- 2 K 54/11 -

Das Amtsgericht

2946.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mayen Blatt 9647 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Mayen Flur 22 Flurstück 2529/584, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 105, Größe: 255 qm; **am Mittwoch, dem 18. Juli 2012, 11.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Wohn- und Gaststättengebäude, Nutzfläche ca. 262 qm und Wohnfläche ca. 110 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 143.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 2. Mai 2012

- 2 K 65/11 -

Das Amtsgericht

2947.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Polch Blatt 3583 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 570/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Polch Flur 9 Flurstück 79/12, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 46 A, 46 B, Größe: 1246 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13; Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Ziffer 7; **am Mittwoch, dem 18. Juli 2012, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Eigentumswohnung in Mehrfamilienhaus mit insgesamt 16 Einheiten, Bj. ca. 1996, Wohnfläche ca. 60 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 49.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 2. Mai 2012

- 2 K 69/11 -

Das Amtsgericht

2948.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heilberscheid Blatt 909 eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Heilberscheid lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 3, 7,64 Ar; laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbau und Scheune. Das Objekt wird zum Teil für einen Gewerbebetrieb genutzt (Antiquitäten An- und Verkauf; Restaurationen, Bauj. ca. 1900; seit 1995 verschiedene Modernisierungen; Wfl. WH: rund 150 m², Nfl. Anbau rund 70 m²; Nfl. Scheune

rund 116 m²; es soll deutlicher Unterhaltungsstau vorliegen; **am Donnerstag, dem 12. Juli 2012, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 80.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Kreissparkasse Limburg, Schiede 41, 65549 Limburg, Az: 18/Pr-624119558, Telefon 0 64 31 / 2 02-7 14 22.

Montabaur, den 8. Mai 2012

- 14 K 5/12 -

Das Amtsgericht

2949.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wirges Blatt 1645 eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Wirges: lfd. Nr. 1 Flur 44 Flurst. 5614/12, Gebäude- und Freifläche, Hans-Böckler-Straße 27, 320 m²; laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus; **am Dienstag, dem 10. Juli 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 85.300,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Bausparkasse Mainz AG, Kantstr. 1, 55122 Mainz, Az: 1 686351 8 Tel. 0 61 31 / 303 - 288.

Montabaur, den 9. Mai 2012

- 14 K 9/12 -

Das Amtsgericht

2950.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Montabaur, eingetragen im Grundbuch von Montabaur Blatt 3432 lfd. Nr. 3 Flur 22 Flurst. 3906/6, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 21, 23, 3209 m²; (laut Gutachten handelt es sich um eine Gewerbeimmobilie in einem Mischgebiet in einer Geschäftsrandlage mit ca. 41 markierten Parkplätzen. Bebaut mit einem Bürogebäude 1 -2-geschossig, unterkellert mit Giebedach Bj. um 1960- und Bürogebäude 2 -freistehend, 3-geschossig zzgl. nachträglich errichtetem Penthouse auf Flachdach, unterkellert, verschiedene Dachformen, Bj. ca. 1967. 2005 erfolgten Renovierungen und Innenausbau. Es wurde erheblicher Unterhaltungsstau festgestellt. Wegen der Besonderheiten des Objekts wird dringende Einsicht in das Verkehrswertgutachten empfohlen; **am Dienstag, dem 10. Juli 2012, um 12.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 575.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Sparkasse Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 53, 56068 Koblenz, Az: 940-1423 Tel. 0261-393-3257.

Montabaur, den 9. Mai 2012

- 14 K 11/12 -

Das Amtsgericht

2951.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Herschbach eingetragen im Grundbuch von Herschbach

Blatt 2941 lfd. Nr. 1 Flur 52 Flurst. 99/1, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 21, 983 m²; (laut Gutachten unbebautes Grundstück) **am Dienstag, dem 10. Juli 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 19.700,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Westerwaldbank eG, Neumarkt 1-5, 57627 Hachenburg, Az: 605-2288-01.

Montabaur, den 4. Mai 2012

- 14 K 17/12 - Das Amtsgericht

2952.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Engers Blatt 3735 BV-Nr. 1 Flur 9 Nr. 98/9, Verkehrsfläche, Haydnstraße, 25 qm; BV-Nr. 2 Flur 9 Nr. 101/12, Verkehrsfläche, Haydnstraße, 31 qm; BV-Nr. 3 Flur 9 Nr. 98/12, Gebäude- und Freifläche, Sayner Landstraße 3, 458 qm. Laut Gutachten: zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV-Nr. 1 auf 1700,- EUR; BV-Nr. 2 auf 2110,- EUR; BV-Nr. 3 auf 112.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. Januar 2012 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 9. Juli 2012, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 9. Mai 2012

- 13 K 4/10 - Das Amtsgericht

2953.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Heimbach Blatt 3901 BV-Nr. 6 Flur 11 Nr. 430/8, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße 12, 259 qm; BV-Nr. 9 Flur 11 Nr. 430/13, Hofraum, Turmstraße 12, 2 qm. Laut Gutachten: freistehendes Zweifamilienhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV-Nr. 6: 182.000,- EUR; BV-Nr. 9: 274,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 23. Februar 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 9. Juli 2012, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 7. Mai 2012

- 13 K 31/11 - Das Amtsgericht

2954.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Heltersberg Blatt 2204 Gemarkung Heltersberg Fl. Nr. 2311/13, Schillerring, Bauplatz, zu 233 m² (Bauland im all-

gemeinen Wohngebiet, Kosten für Rester-schließung/Baureifmachung ca. 5825,- EUR; Verkehrswert: 11.900,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 8. Mai 2012

- 1 K 50/11 - Das Amtsgericht

2955.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Heltersberg Blatt 2205 Gemarkung Heltersberg Fl. Nr. 2311/15, Schillerring, Bauplatz, zu 219 m² (Bauland im all-gemeinen Wohngebiet, Kosten für Rester-schließung/Baureifmachung ca. 5475,- EUR; Verkehrswert: 11.200,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 8. Mai 2012

- 1 K 52/11 - Das Amtsgericht

2956.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Heltersberg Blatt 2207 Gemarkung Heltersberg Fl. Nr. 2311/17, Schillerring, Bauplatz, zu 576 m² (Bauland im all-gemeinen Wohngebiet, Kosten für Rester-schließung/Baureifmachung ca. 14.400,- EUR; Verkehrswert: 22.500,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 8. Mai 2012

- 1 K 54/11 - Das Amtsgericht

2957.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Heltersberg Blatt 2200 Gemarkung Heltersberg Fl. Nr. 2311/12, Schillerring, Bauplatz, zu 255 m² (Bauland im all-gemeinen Wohngebiet, Garagen, Kosten für Abriss, Rester-schließung und Baureif-machung ca. 10.200,- EUR; Verkehrswert: 9200,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 8. Mai 2012

- 2 K 37/11 - Das Amtsgericht

2958.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Heltersberg Blatt 2203 Gemarkung Heltersberg Fl. Nr. 2311/14, Schillerring, Bauplatz, zu 213 m² (Bauland im all-gemeinen Wohngebiet, Kosten für Rester-schließung/Baureifmachung ca. 5325,- EUR; Verkehrswert: 10.900,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 8. Mai 2012

- 2 K 51/11 - Das Amtsgericht

2959.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Heltersberg Blatt 2206 Gemarkung Heltersberg Fl. Nr. 2311/16, Schillerring, Bauplatz, zu 340 m² (Bauland im all-gemeinen Wohngebiet, Beton-Bodentank, Kosten für Rückbau, Rester-schließung und Baureifmachung ca. 11.050,- EUR; Verkehrs-wert: 13.300,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 8. Mai 2012

- 2 K 53/11 - Das Amtsgericht

2960.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juli 2012, 10.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Bobenthal Blatt 613 Gemarkung Bobenthal Flur Nr. 1704, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, St. Germanshof, zu 1540 m², Verkehrswert 120.508,60 EUR; Gemarkung Bobenthal Flur Nr. 1753/26, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, St. Germanshof, zu 27 m², Verkehrswert 491,40 EUR (wirtschaftliche Einheit: Dreifamilienhaus direkt an Grenze zu Frankreich, Baujahr ca. 1930; ab ca. 2005 renoviert, Renovierung ist nicht abgeschlossen, das EG ist nicht fertiggestellt, erheblicher Unterhaltungsstau, insoweit ca. 60.000,- EUR Aufwand; Nebengebäude: 2 Gartenhäuser, hiervon eines abbruchreif sowie nicht nutzbarer unterirdischer Betonbau an Grundstücksgrenze).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 8. Mai 2012

- 2 K 115/11 - Das Amtsgericht

2961.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. Juli 2012, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Höhmühlbach Blatt 746 1/4-Anteil der Erbengemeinschaft nach Frieda Zumstein an dem Grundstück Gemarkung Höhmühlbach Fl. Nr. 41/3, Weg, Hohlstraße, zu 97 m² (Verkehrswert 200,- EUR); Grundbuch von Höhmühlbach Blatt 686 Gemarkung Höhmühlbach Fl. Nr. 48/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hohlstraße 4, zu 295 m² (Bauernhaus mit Scheune und Stallungen, ca. 1900 errichtet, aufgrund erheblicher Schäden und teilweiser Einsturzgefahr derzeit nicht bewohnbar; Schweine- Kuh- und Pferdestall, wobei diese relativ klein dimensioniert sind; ca. 96.100,- EUR Schadenbeseitigungsaufwand, Verkehrswert: 11.800,- EUR; Gemarkung Höhmühlbach Fl. Nr. 1456/1, Erholungsfläche, An der Hohlstraße, zu 225 m² (Gartenland, kein direkter Zugang zur Straße, Verkehrswert: 1000,- EUR).

Informationen und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 4. Mai 2012

- 2 K 139/11 - Das Amtsgericht

2962.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Bischheim Blatt

592 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. August 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

5 Bischheim Fl.St. 78/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 56, 48 qm; Bischheim Fl.St. 78/3, Gebäude-, Frei- und Erholungsfläche, Hauptstraße 55 A, 55 B, 1948 qm (laut Gutachten: 3 grenzstehende Wohngebäude, offener Schuppen, Hof, Garten). Verkehrswert: 453.000,- EUR

www.hanmark.de, 1. Beschlagnahme: 9. April 2008. Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 5. März 2012

- 2 K 45/08 - Das Amtsgericht

2963.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rockenhausen Blatt 3395 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. August 2012, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Gemarkung Rockenhausen Flurstück 5, Hof- und Gebäudelfläche, Schloßstraße 4, zu 590 m²; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 Gemarkung Rockenhausen Flurstück 4, Hof- und Gebäudelfläche, ebenda, zu 100 m². Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Flurstück 5: 118.000,- EUR; Flurstück 4: 20.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten befindet sich auf Flurstück 5 ein im 19. Jahrhundert erbautes zweigeschossiges Gebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, welches zwei Wohnungen mit ca. 43 m² und ca. 44 m² Wohnfläche sowie ein Ladenlokal mit ca. 211 m² Nutzfläche (verteilt auf zwei Geschosse) beinhaltet. Diesem Objekt ist ein Anbau, beinhaltend ein WC sowie einen Abstellraum, zugeordnet welcher grundbuchrechtlich Flurstück 4 zugehörig ist. Flurstück 4 ist mit einem im frühen 19. Jahrhundert errichteten ehemaligen Stallgebäude nebst Waschküchenanbau bebaut, welches eine im Jahr 2002 fertiggestellte Dreizimmerwohnung mit ca. 100 m² Wohnfläche beinhaltet. Beide Objekte bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Beschlagnahme: 30. September 2010

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 24. April 2012

- 1 K 108/10 - Das Amtsgericht

2964.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Katzenbach Blatt 923 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. August 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

2 Katzenbach Flurstück 1332/12, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 49, 839 qm (laut Gutachten: Zweifamilienhaus und Garage in Hanglage).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 176.000,- EUR; 1/2-Anteile je 88.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 25. August 2010.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 19. März 2012

- 2 K 87/10 - Das Amtsgericht

2965.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kriegsfeld Blatt 1498 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, den 7. August 2012, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Gemarkung Kriegsfeld Flurstück 101/1, Erholungsfläche, Alsenzer Straße, zu 231 m²; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 Gemarkung Kriegsfeld Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Alsenzer Straße 4, zu 524 m²; Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Flurstück 101/1 - 6200,- EUR; Flurstück 101/1 - 53.000,- EUR.

Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich 1. bei BV Nr. 2 um ein mit einem freistehenden, renovierungsbedürftigen Wohngebäude unbekannten Baujahres (geplant zur Gaststättennutzung) sowie einer Garage bebautes Grundstück; 2. bei BV 2 um ein unbebautes Grundstück mit der Zuordnung „baureifes Land“ welches als Parkfläche für die auf BV 2 geplante Gaststätte genutzt werden sollte.

Beschlagnahme: 29. August 2011

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 2. Mai 2012

- 1 K 82/11 - Das Amtsgericht

2966.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Eisenberg Blatt 1869 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 2. August 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Eisenberg Fl.St. 1767, Hof- und Gebäudelfläche, Ebertsheimer Straße 22a, 950 qm; (laut Gutachten: Einfamilienhaus mit angebauter Garage und Schuppen, Wohnfläche ca. 77 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 78.000,- EUR; 1/2-Anteile je 39.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 19. Januar 2011.

Rockenhausen, den 28. Februar 2012

- 2 K 3/11 - Das Amtsgericht

2967.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der folgende im Grundbuch von Bischheim Blatt 330 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. August 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

2 Bischheim Fl.St. 1913, Gebäude- und Freifläche, Links der Wolfsgasse, 435 qm; (laut Gutachten: Reihengrundstück bebaut mit dreiseitig grenzstehendem, eingeschossigem Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Hof; Garten; Wohnfläche ca. 190 qm; tatsächliche Lage: Hohlweg 3).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 136.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 11. August 2011.

Rockenhausen, den 2. März 2012

- 2 K 67/11 - Das Amtsgericht

2968.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Kriegsfeld Blatt 1301 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 14. August 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

1 Kriegsfeld Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 5, 600 qm (laut Gutachten: ehemalige landwirtschaftliche Hofanlage bestehend aus zweigeschossigem Wohnhaus, Scheune - Werkstattneubau mit Nebenräumen und Heizung - , Nebengebäude - Abstellraum / Garage-, Stall mit Lagerspeicher und Einbauwohnung im 1. OG, Remise / Carport).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 79.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 5. Oktober 2011.

Rockenhausen, den 10. April 2012

- 2 K 87/11 - Das Amtsgericht

2969.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederdürenbach Blatt 2512 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 23. Juli 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 27, versteigert werden.

Niederdürenbach Flur 3 Nr. 276, GF, Hainner Weg, 8,90 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 146.500,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer in Bruchteilsgemeinschaft waren damals **Herr Thomas Kröger** und **Frau Roswitha Kröger** in Niederzissen sowie **Herr Kai Kröger** in Burgbrohl eingetragen.

Sinzig, den 8. Mai 2012

- 6 K 59/10 - Das Amtsgericht

2970.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hohenleimbach Blatt 803 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 23. Juli 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Hohenleimbach Flur 19 Nr. 39/3, Gebäude- und Freifläche, In der Hard, 5,98 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 266.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Andreas Tümp** in Krefeld eingetragen.

Sinzig, den 7. Mai 2012

- 6 K 10/11 - Das Amtsgericht

2971.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Westum Blatt 3662 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 11. Juli 2012, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Westum Flur 12 Nr. 175, Gebäude- und Freifläche, Sonnenstraße 6, 4,70 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 213.500,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Winfried Lanser** in Sinzig eingetragen.

Sinzig, den 2. Mai 2012

- 6 K 38/11 -

Das Amtsgericht

2972.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberdürenbach Blatt 1778 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 16. Juli 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Oberdürenbach Flur 8 Nr. 52/1, Gebäude- und Freifläche, Dellensuhr 9, 3,83 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 20.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals das **Land Rheinland-Pfalz** als Fiskalerbe eingetragen.

Sinzig, den 2. Mai 2012

- 6 K 39/11 -

Das Amtsgericht

2973.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bodendorf Blatt 2661 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 18. Juli 2012, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Bodendorf Flur 2 Nr. 969/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 94, 4,55 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 227.000,- EUR. Weiterhin zur Versteigerung kommt Bäckerei- und Cafe-Zubehör im Schätzwert von 111.015,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Luzia Felber** in Bad Bodendorf eingetragen.

Sinzig, den 7. Mai 2012

- 6 K 57/11 -

Das Amtsgericht

2974.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 19620 eingetragene Wohnungseigentum: Miteigentumsanteil von 240/1000 an dem Grundstück Gemarkung Speyer Fl.St. 2980/9, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 21, zu 363 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; **am Freitag, dem 20. Juli 2012, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 4-Zimmer-Wohnung. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 143.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 30. April 2012

- 5 K 18/11 -

Das Amtsgericht

2975.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 12432 eingetragene Wohnungseigentum: Miteigentumsanteil von 1/4 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 5612/11, Gebäude- und Freifläche, Akazienstraße 36, zu 475 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte sind begründet; **am Freitag, dem 17. August 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 64.800,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 3. Mai 2012

- 5 K 62/11 -

Das Amtsgericht

2976.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Boppard Blatt 5937 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Flur 27 Flurstück 182/14, Gebäude- und Freifläche, Im Goldregen 27, 7 qm; **am Mittwoch, dem 18. Juli 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG) im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um einen 7 qm großen und 11 m langen schmalen, unbebauten Grundstücksstreifen (straßenseitig) vor dem bereits auf den gleichen Termin terminierten Grundstück Flur 27 Nr. 14. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 11. Mai 2012

- 1 K 48/10 -

Das Amtsgericht

2977.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Boppard Blatt 5447 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Miteigentumsanteil von 85/1000 an dem Grundstück Gemarkung Boppard lfd. Nr. 1 Flur 32 Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Fichtenweg 10, 986 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, dem Abstellraum im Kellergeschoss sowie dem Garagenstellplatz, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; **am Freitag, dem 13. Juli 2012, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG) im Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem ca. 1974 erstellten Mehrfamilienhaus mit 12 Miteigentumseinheiten. Die Wohnung hat ca. 60 qm und verfügt über 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 50.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 30. April 2012

- 1 K 30/11 -

Das Amtsgericht

2978.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dörth Blatt 856 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 192/14, Gebäude- und Freifläche, Trinkbornstraße 1, 918 qm; **am Montag, dem 13. August 2012, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Fertighaus mit massiv erstelltem Untergeschoss aus dem Jahr 1986. Im Untergeschoss befinden sich drei Einzelzimmer-Apartments (Wohnfläche je ca. 18 - 25 qm). Die modern geschnittene Wohnung im Erdgeschoss weist ca. 140 qm Wohnfläche aus. Der zur Wohnung gehörende Keller, Hobby- und Heizungsraum befindet sich im Untergeschoss. Besondere Bauteile: Wintergarten. Baulicher Zustand: gut. Auf dem Grundstück befindet sich ein Gartenhaus. Im Baulastverzeichnis ist eine Vereinigungsbaulast eingetragen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 168.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 10. Mai 2012

- 1 K 46/11 -

Das Amtsgericht

2979.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neuhütten Blatt 1300 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 15. August 2012, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Neuhütten Flur 5 Nr. 56/10, Gebäude- und Freifläche, Dollbergstraße 1, 9,28 Ar (Einfamilienhaus mit Garage; Wfl. ca. 170 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 52.500,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. April 2012

- 23 K 12/11 -

Das Amtsgericht

2980.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grimburg Blatt 1541 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 20. September 2012, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

1/2-Anteil an Grundstück Gemarkung Grimburg Flur 10 Nr. 42/5, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hinter Blump 12, 12,49 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 150.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. April 2012

- 23 K 102/11 -

Das Amtsgericht

2981.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von St. Matthias Blatt 11452 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 4. Oktober 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Sankt Matthias BV.-Nr. 1) Flur 12 Nr. 130, Gebäude- und Freifläche, Pellingstraße 15, 0,45 Ar; BV.-Nr. 2) Flur 12 Nr. 133, Gebäude- und Freifläche, Pellingstraße 15, 0,98 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG als wirtschaftliche Einheit auf 59.900,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 29. April 2012

- 23 K 120/11 -

Das Amtsgericht

2982.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Farschweiler Blatt 1339 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 15. August 2012, 10:30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Farschweiler BV.-Nr. 1) Flur 5 Nr. 70/2, Erholungsfläche, Hauptstraße 39, 1,16 Ar; BV.-Nr. 2) Flur 5 Nr. 71/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, 0,77 Ar; BV.-Nr. 3) Flur 5 Nr. 83/11, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, 1,95 Ar (Reihenkopfhäuser; ehemaliges Lebensmittelgeschäft mit Wohnung). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 107.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 7. Mai 2012

- 23 K 141/11 -

Das Amtsgericht

2983.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Waldweiler Blatt 736 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 15. August 2012, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Waldweiler Flur 1 Nr. 369/14, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Auf der Heide 6, 13,09 Ar (Zweifamilienwohnhaus mit Garage, Baujahr 1964). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 120.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. April 2012

- 23 K 2/12 -

Das Amtsgericht

2984.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberahr Blatt 907 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 21. August 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Oberahr lfd. Nr. 4 Flur 1 Nr. 37/6, Gebäude- und Freifläche, Fehrener Straße, 848 m². Unbebautes Grundstück. Verkehrswert: 19.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 10. Mai 2012

- 12 K 153/11 -

Das Amtsgericht

2985.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dreisbach Blatt 972 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 21. August 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Dreisbach lfd. Nr. 2 Flur 6 Nr. 140, Landwirtschaftsfläche, Auf den Durchstrichen, 6597 m². Unbebautes Grundstück.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 3960,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 8. Mai 2012

- 12 K 174/11 -

Das Amtsgericht

2986.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neunkhausen Blatt 1129 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 28. August 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Neunkhausen lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 17, Gebäude- und Freifläche, Klosterecke 10, 336 m²; lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 94, Gebäude- und Freifläche, Klosterecke 10, 238 m²; lfd. Nr. 3 Flur 5 Nr. 3300/10, Gebäude- und Freifläche, Klosterecke 10, 23 m². Zweigeschossiges Wohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 1) 78.000,- EUR; 2) 1030,- EUR; 3) 30,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 10. Mai 2012

- 12 K 184/11 -

Das Amtsgericht

2987.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Liebenscheid Blatt 770 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 19. September 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Liebenscheid lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flur 7 Nr. 40/2, Gebäude- und Freifläche, Herrenwiese 10, 2608 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; gemäß Bewilligung vom 16. Juni 1992 und 17. August 1992. Es handelt sich um eine Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 114 m²) im Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses (die Eigentumswohnung Nr. 2 steht ebenfalls zur Versteigerung an -Az: 13 K 58/11-).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 59.000,- EUR. In einem Vortermine wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 3. Mai 2012

- 13 K 42/11 -

Das Amtsgericht

2988.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Liebenscheid Blatt 771 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 19. September 2012, 10.10 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Liebenscheid lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flur 7 Nr. 40/2, Gebäude- und Freifläche, Herren-

wiese 10, 2608 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; gemäß Bewilligung vom 16. Juni 1992 und 17. August 1992. Es handelt sich um eine Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 186 m²) im Erdgeschoss und Souterrain eines Zweifamilienhauses (die Eigentumswohnung Nr. 1 steht ebenfalls zur Versteigerung an -Az: 13 K 42/11-).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 76.000,- EUR. In einem Vortermine wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 3. Mai 2012

- 13 K 58/11 -

Das Amtsgericht

2989.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elsoff Blatt 1383 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 19. September 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Elsoff lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 113/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 14, 117 m²; lfd. Nr. 3 Flur 6 Nr. 114/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 45 m². Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist mit einem Einfamilienwohnhaus (eingeschossiges Reiheneckhaus - mit erheblichem Wasserschaden, Mängeln und Unterhaltungstau -) bebaut. Das Grundstück lfd. Nr. 3 ist in Form eines Mittelhauses mit einem ehemaligen Stall-/Scheunentrakt bebaut. Die beiden Grundstücke grenzen aneinander.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 16.000,- EUR; lfd. Nr. 3: 4500,- EUR; Summe: 20.500,- EUR. In einem Vortermine wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 11. Mai 2012

- 13 K 118/11 -

Das Amtsgericht

2990.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pfiffelheim Blatt 2778 eingetragene und nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 6. Juli 2012, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock, versteigert werden.

121,83/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Pfiffelheim Flur 2 Flurstück 148, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landgrafenstraße 28 A, 28 B, 984; Flur 2 Flurstück 149/1, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landgrafenstraße 28 B, 322 qm. Laut Gutachten ist das Grundstück als Ganzes mit zwei Wohnhäusern bebaut. Das zur Versteigerung stehende Wohnungseigentum liegt im Kellergeschoss des Hinterhauses. Die Wohnung besteht aus 3 Zimmer, Küche, Bad und Diele und hat Wohnfläche rund 77 m². Der Wohnung zugeordnet sind ein Pkw-Stellplatz und eine Gartenfläche. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 10. Mai 2012

- 15 K 36/09 -

Das Amtsgericht

2991.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von a) Grundbuch von Ixheim Blatt 1948, b) Grundbuch von Ixheim Blatt 1197 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. Juli 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

a) Eingetragen im Grundbuch von Ixheim Blatt 1948 Anteil von 1/2 an dem Erbbaurecht an Grundstück Grundbuchbezirk Ixheim Blatt 1197 Bestandsverzeichnis Nr. 1 Gemarkung Ixheim Flst. Nr. 1438, Gebäude- und Freifläche, Etzelweg 132, zu 878 m²; eingetragen in Abt. II Nr. 1 gemäß Bewilligung vom 27. März 1969; Dauer 99 Jahre ab Eintragungstag 21. Mai 1969; Eigentümerzustimmung erforderlich zur Veränderung, Veräußerung, Belastung und Nutzung. Der Anteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit A; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 1948 und Bl. 1949); der hier eingetragene Anteil ist durch das zu dem anderen Anteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Berechtigten Blatt 1949, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung. b) Eingetragen im Grundbuch von Ixheim Blatt 1197, Anteil von 1/2 an Grundstück Bestandsverzeichnis

Nr. 1 Gemarkung Ixheim Flst. Nr. 1438, Hof- und Gebäudefläche, Etzelweg 132, zu 878 m².

Der Versteigerungsvermerk ist zu a) am 4. Februar 2011 und b) am 11. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: zu a) auf 46.000,- EUR; zu b) auf 9200,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 17. April 2012

- K 2/11(verbunden mit K 11/11) -

Das Amtsgericht

2992.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 8299 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. August 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

110/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zweibrücken Flurstück Nr. 2278/7, Gebäude- und Freifläche, Landstuhler Straße 21, zu 702 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss links mit Balkon und dem Kellerraum, bezeichnet Nr. 5 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8295 bis 8304). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzung an der Garage Nr. 5. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräuße-

rung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, Erstveräußerung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 58.500,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 17. April 2012

- K 3 /11 -

Das Amtsgericht

2993.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 8753 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 8. August 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Jeweils Gemarkung Zweibrücken, a) Flst. Nr. 2885/46, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvanniasstraße, zu 625 m²; b) Flst. Nr. 2885/47, Gebäude- und Freifläche, Pennsylvanniasstraße 15, zu 852 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: zu a) 41.000,- EUR; zu b) 343.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 17. April 2012

- K 12/11 -

Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz
